

# Stenographisches Protokoll

der

12. Sitzung am 6. October 1869.

## Inhalt:

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die R.-B. Gesetz, betreffend die Realschulen.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Gesetz, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Graz vom 27. April 1850 abgeändert wird.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der Landesfonde für 1870 und zum R.-B. des L.-M. für 1869, Cap. V. Tit. 8, 9, 10, 11, 14.

6 Beilagen. 75, 38, 78, 30, 79, 35.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Schenk, Friedrich Brandstetter.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter Ritter von Neupauer.

**Landeshauptmann:** Die vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Dr. Schenk liest dasselbe. — Nach der Verlesung) Wünscht Jemand über das Protocoll das Wort zu ergreifen?

(Niemand meldet sich.)

Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe als genehmigt.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protocoll der 10. Sitzung;

Beil. Nr. 77, Antrag des Finanz-Ausschusses bezüglich des Ankaufes der Realität urb. 2 ad Com. am Leech in der Paulstorgasse;

Beil. Nr. 80. Bericht des Straßen-Ausschusses mit welchem die demselben zur nochmaligen Berathung zugewiesenen Paragrafen der Straßenpolizei-Ordnung vorgelegt werden;

Beil. Nr. 81, Antrag des Landes-Ausschusses auf Erlassung eines Gesetzes, womit der Marktgemeinde Feldbach die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hundten bewilliget wird.

Ich habe zu verkünden:

Der Obmann des Ausschusses für die Weinbauschule ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Der Obmann des Ausschusses für die Ablösung der Siebigkeiten theilt mit, daß dieser Ausschuss sich morgen Nachmittag um 4 Uhr im Bureau des Herrn L.-M. Fairhuber versammelt.

Der Unterrichts-Ausschuss wird für heute Nachmittag 5 Uhr, und morgen Vormittag 11 Uhr zu Sitzungen eingeladen.

Der Finanz-Ausschuss hält morgen Donnerstag 9 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Der Herr Statthaltereileiter wünscht dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen.

**Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer:** Der Herr Abg. Josef Schlegl hat im Monate August d. J. sein Landtagsmandat als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer Leoben zurückgelegt, und wurde bei der hierauf am 4. September erfolgten Neuwahl wiedergewählt. Durch die erfolgte Mandatsniederlegung ist jedoch auch das Mandat des Herrn Josef Schlegl als Abgeordneter in den Reichsrath erloschen. Auch hat der Herr Abg. Arnold Plankensteiner sein Mandat als Abgeordneter in den Reichsrath niedergelegt. Ich beehre mich daher in Folge höherer Weisung die hohe Landes-Vertretung zu einer Neuwahl hiemit einzuladen, und übergebe das bezügliche Ersuchschreiben dem Präsidium des hohen Hauses.

**Landeshauptmann:** Ich werde diese Wahlen seinerzeit auf die Tagesordnung setzen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Realschulen.**

(Beil. Nr. 75. — Hierzu Beil. Nr. 38.)

Berichterst. Dr. v. **Stremayr.** (liest aus Beil. Nr. 75 Absatz 1 und 2).

Es handelt sich heute um die Beurtheilung der Frage, ob §. 9 der Regierungsvorlage den Intentionen entspricht, welche das hohe Haus im vorigen Jahre zu seiner Beschlußfassung in Betreff des §. 9 bestimmt haben.

Der §. 9 lautete nach dem vorjährigen Beschlusse folgendermaßen:

„Unterrichtsgegenstände der Realschulen sind:

„A. Obligate Lehrgegenstände:

„a) Religion,

„b) Sprachen, und zwar die Landessprache, wo sie „Unterrichtssprache ist, und die deutsche, wo sie nicht Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische „Sprache.“

In der heurigen Regierungsvorlage wird beantragt, den §. 9 folgende Stylisirung zu geben:

„Unterrichtsgegenstände, welche an allen Realschulen „gelehrt werden müssen, sind:

„a) Religion,

„b) Sprachen, u. z. die Landessprachen, dann die „französische und englische Sprache.“

Hierauf folgt die Aufzählung der übrigen obligaten Lehrgegenstände wie im vorigen Jahre.

Im §. 11 der Regierungsvorlage heißt es nun, daß für jeden Schüler alle im ersten Absätze des §. 9 bezeichneten Gegenstände obligat sind, nur was die im §. 9 lit. b angeführten Sprachen betrifft, habe jeder Schüler neben der Unterrichtssprache zwei derselben zu erlernen. Die Auswahl treffen die Eltern oder Vormünder des Schülers bei dessen Eintritt in die Schule. Die so bezeichneten Sprachen treten sodann für diesen Schüler in die Reihe der obligaten Lehrgegenstände.

Um nun den Unterschied vollkommen klar zu machen, welcher zwischen dem vorjährigen Beschlusse des hohen Hauses und zwischen der Regierungsvorlage besteht, erlaube ich mir einen concreten Fall vorzuführen. Gesezt, es würde eine Realschule mit slovenischer Unterrichtssprache errichtet, so würde nach dem Beschlusse des hohen Hauses vom vorigen Jahre obligat gewesen sein: Erstens die slovenische Sprache als Unterrichtssprache, zweitens die deutsche, drittens die französische und viertens die englische Sprache. Nach dem Antrage der Regierungsvorlage hingegen muß ebenso an der slovenischen Realschule gelehrt werden: Die slovenische Sprache als Unterrichtssprache, dann die deutsche, französische und englische Sprache. Obligat wäre die slovenische Unterrichtssprache, und zwei von den übrigen Sprachen, deren Auswahl der Beurtheilung der Eltern und Vormünder überlassen wird.

Was nun den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes

über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger anbelangt, welcher von der Regierung als mit dem Landtagsbeschlusse vom vorigen Jahre im Widerspruche stehend bezeichnet wird, so lautet die betreffende Alinea deselben folgendermaßen:

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme „wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten „derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines „Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache „jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel „zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

Der Unterrichts-Ausschuß hielt nun zwar an der Anschauung fest, daß die Bestimmung, wornach die deutsche Sprache als Kultursprache unbedingt und ausnahmslos auch an slovenischen Realschulen als obligater Gegenstand eingeführt werden soll, dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht widerstreitet. Er glaubt aber, daß der practische Unterschied zwischen den vorliegenden Anträgen der Regierung und den Beschlüssen des hohen Hauses vom vorigen Jahre von so geringer Bedeutung ist, daß er nicht abermals die nun schon einmal verweigerte Sanction des Gesetzes unmöglich machen möchte, und er hält die endliche Ordnung und Reform des Realschulwesens für so wichtig, daß er sich in seiner Majorität dahin geeinigt hat, dem hohen Hause zu empfehlen, es möge die Regierungsvorlage in den §§. 9 und 11 annehmen.

(liest Absatz 4 und 5 des Berichtes Beilage Nr. 75.)

Nur bei zwei Paragraphen erachtete der Sonder-Ausschuß, daß der Regierungsvorlage ein wesentlicher Mangel gegenüber dem vorjährigen Landtagsbeschlusse anhafte. Es sind dies die §§. 27 und 32. In §. 27 der Regierungsvorlage ist der im vorigen Jahre vom Landtage beschlossene Passus: „bei Landesschulen aber vom Landes-Ausschusse“ ausgelassen.

Der Unterrichts-Ausschuß kann die Auslassung dieses Passus nur entweder für ein Versehen, oder für die Folge der Auffassung halten, daß dieser Zwischensatz überflüssig sei, weil schon im ersten Satze des §. 27 die Ernennung der Lehrer und Professoren bei Landesschulen unbedingt dem Landes-Ausschusse zugewiesen wurde. Mit Rücksicht auf die größere Klarheit und Bestimmtheit des vorjährigen Beschlusses beantragt der Sonder-Ausschuß die Wieder-Aufnahme dieses Passus.

Was ferner den Schlußparagrafen betrifft, so ist in demselben von sechsklassigen Ober-Realschulen die Rede. Bekanntlich besteht aber in Steiermark eine einzige Ober-Realschule, und der hohe Landtag hat deshalb im vorigen Jahre die Stylisirung den bestehenden Verhältnissen dadurch angepaßt, daß dieselbe folgendermaßen formulirt wurde:

„Die Erweiterung der bestehenden sechsclassigen Ober-Realschule in eine siebenclassige, hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/71 stattzufinden“.

Der Schlusssatz des §. 32 der Regierungsvorlage bildete nach dem vorjährigen Landtags-Beschlusse einen eigenen Paragraph, und auch daran möchte der Unterrichtsausschuß festhalten.

Ferner wird von Seite des Unterrichtsausschusses in Uebereinstimmung mit dem vorjährigen Landtags-Beschlusse beantragt, in §. 33 den Passus „nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses“ aufzunehmen, weil es sich bei Durchführung dieses Gesetzes insbesondere um die bestehende landsch. Ober-Realschule handelt, und die Durchführung der hiererwähnten Verordnungen immerhin gewisse finanzielle Maßregeln bedingt, daher das Mindeste, was in dieser Beziehung der Regierung gegenüber gefordert werden kann, ist, daß ehe die Uebergangs-Bestimmungen erlassen werden, der Landes-Ausschuß mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse einvernommen werden.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte.

(Niemand meldet sich zum Worte.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so gehen wir zur Specialdebatte über.

**Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner (Leibnitz):** Nachdem dieses Gesetz bereits in der vorigen Landtags-session umständlich durchberathen worden ist, und bis auf wenige Modificationen, die der Herr Berichterstatter ohnedieß hervorgehoben hat, gleichlautend wieder in Vorschlag gebracht wird, so erlaube ich mir zu beantragen:

„Dieses Gesetz werde en bloc angenommen.“

**Abg. Dr. Rechsauer (Graz):** Ich kann für die en bloc-Annahme nicht stimmen, weil ich mir vorbehalten muß, bei §. 9 das Wort zu ergreifen.

**Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner:** Ich würde die 3 Paragraphen, welche der Herr Berichterstatter besprochen hat, von meinem Antrage ausnehmen.

**Landeshauptmann:** Dann dürfte es am einfachsten sein, bloß die Zahlen der Paragraphen aufzurufen, und diejenigen, bei welchen Niemand das Wort ergreift, zusammen zur Abstimmung zu bringen.

(Liest aus Beil. Nr. 38)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§. 1—8.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

II. Die Lehrgegenstände.

§. 9.

(Liest denselben in Beil. Nr. 38.)

**Abg. Dr. Rechsauer:** Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß nur eine Majorität des Aus-

schusses für die Fassung der Regierungsvorlage gestimmt hat. Ich habe zur Minorität gehört; denn der Grund, aus welchem die Regierung den §. 9 in der vom hohen Landtage in der vorigen Session beschlossenen Fassung nicht acceptiren will, scheint mir ein ganz verfehlt zu sein. Wenn sich die Regierung auf Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beruft, so stützt sie sich dabei auf eine falsche Auslegung desselben. Durch den Art. 19 wurde die Gleichberechtigung aller Volksstämme in der Art ausgesprochen, daß kein Volksstamm gezwungen werden soll eine andere Sprache als seine Muttersprache als Verkehrs- und Umgangssprache zu lernen. Aber gewiß lag es nicht im Sinne des Gesetzgebers, eine Cultursprache dadurch von der Erlernung auszuschließen.

Indem der Landtag im vorigen Jahre beschloß, die deutsche Sprache als obligaten Lehrgegenstand in den Realschulen vortragen zu lassen, ist es ihm nicht in den Sinn gekommen, sie als Landessprache von Steiermark vortragen zu lassen, sondern er beschloß den obligaten Unterricht der deutschen Sprache als ein Culturmittel, wodurch den Schülern die reichen Schätze der deutschen Sprache und Literatur zugänglich gemacht werden sollen. Aus demselben Grunde hat man den Unterricht in der französischen und englischen Sprache aufgenommen, mit welchen Sprachen die deutsche Sprache, was den Reichtum der Literatur betrifft, gewiß auf gleicher Stufe steht — und nicht, damit die Zöglinge diese Sprachen für den Umgang erlernen. Wollte man dies beseitigen, so würde man dadurch nicht allein unserer steiermärkischen Jugend im südlichen Theile des Landes die reichen Schätze der deutschen Literatur verschließen, sondern auch die deutsche Sprache ganz ungerechtfertigt gegen die französische und englische zurücksetzen. Es würde das zu einer sonderbaren Konsequenz führen. Würden z. B. in irgend einem Theile des österreichischen Staatsgebietes Franzosen oder Engländer wohnen, so dürfte dort die französische und englische Sprache nicht gelehrt werden. Würde dies aber Jemanden in den Sinn kommen? Gewiß nicht. Die Haupttendenz dieser Bestimmung des Staatsgrundgesetzes lag nur darin, Niemand zur Erlernung einer Verkehrssprache zu zwingen, gewiß aber nicht darin, ein Culturmittel, wie es die deutsche Sprache ist, auszuschließen.

Es liegt für uns auch viel näher, daß unsere Landesgenossen im südlichen Theile Steiermarks die deutsche Sprache sich eigen machen, welche von jeher dort gepflegt wurde und auch für die dortige Gegend als Bildungsmittel diente. Es würde ihnen sonst ein Culturmittel entzogen werden, das von ihnen selbst freudig acceptirt worden ist; ich erinnere da vorzüglich daran, daß im vorigen Jahre auch die Vertreter des slovenischen Theiles des Landes für diese Bestimmung des Gesetzes gestimmt

haben, welche sie gewiß von einem höheren, nämlich vom wissenschaftlichen und nicht von dem nationalen Standpunkt aus aufgefaßt haben. Ich bin überzeugt, daß sie diesen Standpunkt auch heute einnehmen werden.

Ich kann also aus den angeführten Gründen für eine andere als die im vorigen Jahre beschlossene Fassung nicht stimmen, weil ich in der Regierungsvorlage, welche die Erlernung der deutschen Sprache dem Gutdünken der Eltern und Vormündern überläßt, eine Zurücksetzung dieses Culturmittels erblicken muß. Ich gebe zu, daß in der Praxis durch die Fassung der §§. 9 und 11 der Regierungsvorlage möglicherweise das nämliche erreicht wird, wie durch den vorigjährigen Beschluß, aber es wird dann auf Umwegen das erreicht, was man auf directem Wege nicht erreichen will.

Man wird vielleicht sagen, wir stellen durch die Abänderung der Regierungsvorlage das Zustandekommen des Gesetzes wieder in Frage.

Wenn aber bei unseren legislatorischen Arbeiten immer bloß diese Rücksicht maßgebend sein soll, dann registriren wir einfach, was uns die Regierung vorlegt, dann sind wir nur ein Bureau der Regierung, und haben ja zu sagen, wenn sie ja sagt, und nein, wenn sie nein sagt. Wenn wir aber eine Landesvertretung sind, die sich dessen bewußt ist, was sie soll, so sollen wir nach unserer Ueberzeugung für das stimmen, was wir als Recht erkennen, und die Regierung mag denn thun, was sie für richtig erachtet. Ich kann mir aber nicht denken, daß eine Regierung, wie die unserige, den Werth der deutschen Sprache als Bildungsmittel nicht erkennen, und das Gesetz nicht zur a. h. Sanction vortragen wird, weil man die weltgeschichtliche deutsche Cultursprache der französischen und englischen gleichstellen will.

Ich erlaube mir daher die Annahme des §. 9 lit. b in der im vorigen Jahre beschlossenen Fassung zu beantragen, nämlich:

„b) Sprachen, und zwar die Landessprache, wo sie Unterrichtssprache ist und die deutsche, wo sie nicht Unterrichtssprache ist, dann die französische und englische Sprache“

Abg. **Hermann** (L.-B. Pettau): Die deutschen Herren Liberalen können es einmal nicht unterlassen, uns zu kultiviren und liberal zu machen. Diese Aufgabe stellt sich namentlich Herr Dr. Nechbauer, ein echter deutscher Mann, vom Scheitel bis zur Zehe. (Heiterkeit.) Ich aber glaube, diese Herren sollten lieber in ihrem Hause Umschau halten, vielleicht finden sie da auch nicht alles in der Ordnung und noch Manches zu kultiviren, und sie kämen vielleicht zur Ueberzeugung, daß mit dem Deutschsprechen allein nicht schon Bildung und Cultur verbunden sein müsse.

Gegen die weltgeschichtliche Bedeutung der deutschen Sprache ist keine Einwendung zu machen; hier handelt es sich aber nur um eine Frage der Freiheit, ob es nämlich dem Slaven freigestellt sein soll, sich diejenige Cultursprache zu wählen, die für seine Verhältnisse die entsprechendste ist, oder ob er sich die Erlernung einer Sprache aufdrängen lassen muß.

Er muß die Freiheit der Entscheidung hierüber haben, und ist die Kenntniß der deutschen Sprache für ihn nützlich, so wird er den Unterricht in derselben in seinen höheren Bildungsanstalten einführen, und dies umso mehr, als ich denjenigen nicht zu den Gebildeten rechne, der nicht einmal die Landessprachen kennt, um so weniger also denjenigen, der selbst seine eigene Muttersprache nicht vollkommen spricht.

Es ist dies eine häusliche Angelegenheit der Slovenen, worüber die Herren nicht zu entscheiden haben. Uebrigens ist die Auslegung, welche Herr Dr. Nechbauer dem Art. 19 des Staatsgrundgesetzes gibt, eine grundfalsche. In diesem Punkte muß ich der Regierung Recht geben, und wir werden daher auch für die Regierungsvorlage stimmen.

Abg. **Dr. Nechbauer**: Der Herr Vorredner war heute so gütig mich als Deutschen anzuerkennen; nachdem er mich einmal schon in diesem hohen Hause als einen Slaven bezeichnete. (Heiterkeit.) Von der heutigen gefälligen Anerkennung meiner Nationalität wenigstens nehme ich mit Zufriedenheit Act.

Ich habe mich übrigens in meinen Auseinandersetzungen auf einen viel höheren Standpunkt als auf jenen des Nationalitätenhabers gestellt; ich habe vom wissenschaftlichen Standpunkte aus den Werth der deutschen Sprache als Culturmittel besprochen, und es ist mir dabei gar nicht eingefallen, irgendwie Nationalitätenpolitik zu treiben. Es fällt mir aber auch gar nicht ein, einen Zwang ausüben zu wollen. Die slovenischen Eltern sollen die Wahl haben, ob sie ihren Kindern die deutsche, englische oder französische Sprache wollen lernen lassen, aber ich will nicht, daß man die französische und englische Sprache als obligat in das Gesetz aufnimmt, die deutsche Sprache aber nicht. (Berichterst. Dr. von Siemahr: Dies ist ja nicht der Fall.) Ich bitte, es werden die französische und englische Sprache als Cultursprachen aufgeführt, die deutsche aber nicht als solche, sondern als Landessprache. Wenn die Fassung derart wäre, daß an jeder Realschule außer der Landessprache, wenn sie Unterrichtssprache ist, noch zwei andere Sprachen erlernt werden müßten, und die deutsche, französische und englische Sprache vollkommen gleichberechtigt nebeneinander hingestellt wären, so könnte ich mich eher beruhigen, dies ist aber nicht der Fall, sondern es wird nur hinein interpretirt; so viel aber ist gewiß, daß die französische und

englische Sprache in der Regierungs-Vorlage eine andere Stellung einnimmt, als die deutsche.

Abg. Dr. Moriz N. v. Schreiner: Diese Frage ist im Unterrichtsausschusse, dem auch ich anzugehören die Ehre habe, reiflich erwogen worden, und die Majorität desselben war ebenfalls der Meinung, daß die Regierung den Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in diesem Falle etwas zu scrupulös auslege, und derselbe keinen anderen Zweck habe, als jeder Nationalität das Mittel zu gewähren, um an ihren Lehranstalten in ihrer eigenen Sprache die nöthige Bildung lernen zu können, ohne dadurch aber auszuschließen, daß den Schülern auch Gelegenheit geboten wird, eine andere Cultursprache zu erlernen. Allein wir glaubten, daß man der Regierung da, wo sie sich zu scrupulös an die Staatsgrundgesetze hält, und lieber in der Beobachtung derselben zu weit geht, als sich der Gefahr aussetzt, dieselben zu verletzen, keinen Vorwurf machen soll, und weil die Regierung nur zur Beobachtung der Staatsgrundgesetze hier ein Auskunftsmittel treffen zu müssen geglaubt hat, war auch die Majorität des Ausschusses der Ansicht, ihr in diesem Punkte entgegen kommen zu können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß man etwa glaubt, sie wolle den Landtag zu einem Bureau der Regierung machen.

Der Zweck aber, welchen Herr Dr. Rechbauer anstrebt, wird durch die Annahme der Regierungsvorlage, wie sie von der Majorität des Ausschusses befürwortet wird, ganz in derselben Weise erreicht, denn die französische und englische Sprache werden mit der deutschen als Cultursprachen an einer slovenischen Lehranstalt jederzeit gleichgestellt bleiben, und die Eltern der Studirenden werden zwei dieser Sprachen als obligate Unterrichtssprachen für ihre Kinder wählen können. Nun ist gar nicht daran zu zweifeln, daß die Eltern slovenischer Kinder es gewiß vorziehen werden, dieselben nebst der französischen oder englischen Sprache die deutsche lernen zu lassen, und es liegt gerade in unserem Unterlande kein Grund vor, daß die Eltern derart gegen die deutsche Sprache gestimmt sein sollen, daß sie ihre Kinder lieber französisch oder englisch, als deutsch lernen lassen sollten. Die Majorität des Ausschusses hat daher für die deutsche Sprache als Cultursprache in der Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes gar keine Beeinträchtigung erblickt. Sie war der Ueberzeugung, daß durch dieses Gesetz der Zweck, der durch die Beschlüsse des vorigen Jahres angestrebt wurde, ebenso erreicht wird, und glaubte der Regierung in einem Punkte, wo sie sich streng an die Staatsgrundgesetze hielt, keine Opposition machen zu sollen.

Aus diesen Gründen befürworte ich die Annahme

des Gesetz-Entwurfes, wie er von der Majorität des Ausschusses vorgelegt wird.

(Der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Stremayr: Ich muß zunächst auf ein Mißverständniß aufmerksam machen, in welchem sich Herr Dr. Rechbauer befindet, indem er von der Anschauung ausgeht, es sei nach der Regierungsvorlage die französische und englische Sprache nicht in gleicher Weise wie die deutsche behandelt. Im Gegentheile, die Regierungsvorlage bezweckt eine vollständige Gleichstellung derselben. §. 9 bestimmt, welche Gegenstände gelehrt werden müssen, und da heißt es sub b: „Sprachen, und zwar die Landessprachen, dann die französische und englische Sprache.“ Die deutsche Sprache muß also gelehrt werden, ob nun als Landessprache, oder als Cultursprache, das macht wohl keinen Unterschied. Und nach §. 11 haben die Eltern und Vormünder der Studirenden an einer solchen Realschule die Wahl zwischen den drei Cultursprachen: der deutschen, welche zufällig zugleich Landessprache ist, der französischen und der englischen. Die Wahl jeder dieser Sprachen ist in gleicher Weise freigestellt, und der Unterricht jeder derselben nimmt also dem Schüler gegenüber dieselbe Stellung ein. Es bedarf da nicht einer künstlichen Interpretation, sondern es ergibt sich dies aus dem klaren Wortlaute des §. 11. Der practische Unterschied aber kann kurz in der Weise bezeichnet werden, wie es der Abgeordnete Hermann zu thun versucht hat. Er besteht darin, daß nach der Regierungsvorlage dem slovenischen Vater das Recht zusteht, seinen Sohn zu Gunsten der französischen oder englischen Sprache von dem Unterrichte in der deutschen Sprache zu befreien, während umgekehrt der slovenische Vater gezwungen würde, an einer slovenischen Schule seinen Sohn deutsch lernen zu lassen. Da nun aber Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sagt:

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.“

so werden Sie, meine Herren, wohl anerkennen müssen, daß für die Regierung bei ihrer, wie schon erwähnt wurde, scrupulösen Beobachtung der Staatsgrundgesetze allerdings ein hinreichender Grund für die Anschauung vorhanden gewesen sein muß, daß durch den §. 9, wie er im vorigen Jahre beschlossen wurde, eine Verletzung der Staatsgrundgesetze eintritt. Ich selbst verkenne die Gründe für die Anschauung nicht, welche im vorigen Jahre der Abg. Dr. Schloffer und heuer der Abg. Dr. Moriz N. v. Schreiner vertreten hat, daß nämlich eine directe Verletzung der

Staatsgrundgesetze nicht vorliegt; ich muß aber auch daran festhalten, daß, so wenig die Regierung ein unbedingt maßgebendes Urtheil hinsichtlich der Interpretation der Staatsgrundgesetze hat, ebensowenig der Landtag ein solches haben kann, und daß, wenn nun einmal die Regierung in einer vielleicht etwas ängstlichen Auffassung einer Stelle der Staatsgrundgesetze findet, daß durch den Beschluß des Landtages eine Verletzung derselben eintreten könne, gewiß kein Grund für den hohen Landtag besteht, auf seiner Auffassung zu beharren, zumal ein anderes Mittel vorhanden ist, womit derselbe Zweck erreicht werden kann. Dieses Mittel scheint mir aber in der von der Regierung beantragten Stylisirung der §§. 9 und 11 zu liegen, und deshalb empfehle ich die Annahme des §. 9 in dieser Fassung.

**Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer:** Die Regierung verkennet keineswegs, wie ich schon bei Einbringung dieser Regierungs-Vorlage zu erklären die Ehre hatte, die lobenswerthe Absicht des hohen Landtages, der deutschen Sprache als Cultursprache die gebührende Geltung zu verschaffen. Allein wenn man sich Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vergegenwärtiget, so muß man anerkennen, daß die Regierung durchaus nicht in der Lage war, der Beschlußfassung des hohen Landtages in der vorjährigen Session beizutreten.

Nachdem der Entwurf die vom Landtage in der vorjährigen Session beschlossenen Modificationen, so weit es zulässig erscheint, berücksichtigt, und das Insleben-treten dieses Gesetzes im Interesse der einheitlichen Leitung und der in einandergreifenden Wirksamkeit diesen Schulen nothwendig ist, so erlaube ich mir, die Regierungsvorlage in diesem Punkte, an dessen Nichtannahme das Zustandekommen des Gesetzes abermals scheitern könnte, zu empfehlen.

(Die Ueberschrift II und §. 9, Beilage Nr. 38 werden angenommen; — der Antrag des Abg. Dr. Rechbauer wird abgelehnt. —

§§. 10 und 11  
werden ohne Debatte angenommen.)

**Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner:** Ich erlaube mir nun die en bloc-Annahme der §§. 12 bis 26 zu beantragen.

§§. 12—26  
werden mit den dazu gehörigen Aufschriften nach Beilage Nr. 38 ohne Debatte en bloc angenommen.)

§. 27.  
**Berichterst. Dr. v. Stremayr:** Hier beantragt der Unterrichtsausschuß: (liest den Antrag b in Beil. Nr. 75. — §. 27 wird nach diesem Antrage angenommen. —

## V. Von den Privatanstalten.

§§. 28—31.

Dieselben werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

§. 32.

Statt des §. 32, wie er in der Regierungsvorlage enthalten ist, wird beantragt: (liest den Antrag c Beil. Nr. 75, — §. 32 wird nach diesem Antrage ohne Debatte angenommen. —

(liest aus Beil. Nr. 75.)

§. 33.

**Statthaltereileiter Ritter v. Neupauer:** Nach §. 33 (neu) soll der Minister für Cultus und Unterricht die Uebergangsbestimmungen nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses erlassen. Obwohl diese Einvernehmung die freie Action des Ministers nicht direct beeinflusst, so kann sie doch zu Meinungsverschiedenheiten führen, die besser zu vermeiden wären. Ich ersuche daher, die Regierungsvorlage ungeändert annehmen zu wollen.

**Berichterst. Dr. v. Stremayr:** Ich kann nur wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es sich bei diesen Uebergangsbestimmungen im Wesentlichen nur um die sechsklassige Oberrealschule in Graz, also eine land-schaftliche Unterrichts-anstalt handelt, und daß solche Uebergangsbestimmungen einen wesentlichen Einfluß auf die Lehrer-Verhältnisse, auf die Besoldung derselben kurz auf die Belastung des Landesfondes haben können, und daß dies der Grund war, welcher den Unterrichtsausschuß veranlaßt hat, dem hohen Hause zu empfehlen, an dem vorjährigen Beschlusse festzuhalten.

(Niemand meldet sich mehr zum Worte; bei der Abstimmung wird §. 33 nach dem Antrage c Beil. Nr. 75 und hierauf Titel und Eingang des Gesetzes nach Beil. Nr. 33 und dem Antrage d Beil. Nr. 75 ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.**

(Beil. Nr. 78, hiezu Beil. Nr. 30.)

**Berichterst. Paichhuber** (von der Tribüne): Bei Berathung des Entwurfes eines Gemeindestatutes für die Stadt Graz, welcher bereits zu wiederholtenmalen Gegenstand der Verhandlung im hohen Hause war, hat der Gemeinde-Ausschuß sich vor Allem an den Grundsatz gehalten, daß Aenderungen des Entwurfes nur in soweit zu beantragen seien, als die Bestimmungen desselben mit den bestehenden Gesetzen oder mit den Landesinteressen im Widerspruche stehen, im Uebrigen aber die Selbstständigkeit der Gemeinde hochzuhalten sei.

Von diesem Standpunkte aus hat nun der Aus-

schaft insbesondere den §. 5 des Entwurfes einer stiftlichen Aenderung unterzogen, und beantragt die Weglassung des Wortes „Personen“, und der Worte „und davon“, weil diese Worte zu einem Mißverständnisse Anlaß geben könnten. Ihre Belassung würde die doppelte Bedingung für die Eigenschaft eines Gemeindegensossen erfordern, nämlich, daß er im Gebiete der Gemeinde einen Haus- und Grundbesitz habe, und von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder aus einem anderen Grunde eine directe Steuer entrichte.

Auch der Herr Regierungskommissär hat bei der Vorberathung dieses Gegenstandes einige Paragrafen beanstandet, es sind dies die §§. 17, 47 und 70. Der Ausschuß hat, die Gründe würdigend, welche der Regierungsvertreter geltend machte, beschloffen sich durch den Landes-Ausschuß an die Gemeinde zu wenden, um einen Beschluß von Seite der Gemeindevertretung hervorzurufen, oder sie wenigstens zu ersuchen, sich über die von Seite der Regierung erhobenen Anstände auszusprechen. Von Seite des Gemeinderathes wurde auch auf alle von der Regierung gemachten Anstände eingegangen, und in Folge dieser Antwort glaubt der Ausschuß dem hohen Hause die in seinem Berichte aufgeführten Anträge zur Annahme empfehlen zu sollen.

Ich werde bei der Specialdebatte Gelegenheit finden, die Gründe auseinander zu setzen, welche für die bezüglichen Anträge geltend zu machen sind.

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte.

**Abg. Dr. Rehbauer:** Ich knüpfe an die Worte des Herrn Berichterstatters an, die er am Eingange seines Berichtes gesprochen hat, daß es dem Gemeinderathe, dem legalen Organe der Stadt überlassen werden soll und muß, sich seine Gemeindeordnung festzustellen, insoweit dieselbe nicht gegen die bestehenden Gesetze verstößt und daher nur da, wo dies der Fall ist, von Seite des Landtages eingeschritten werden soll.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, werde ich alle jene Bemerkungen, die sich nicht auf solche Punkte beziehen, unterdrücken. Wie dem hohen Hause bekannt ist, ist die Gemeindeordnung von Graz bereits seit Jahren Gegenstand der Berathung in diesem hohen Hause gewesen, fort und fort hat der Gemeinderath mit Entschiedenheit auf der Geltendmachung seiner autonomen Rechte bestanden, und hat Jahr für Jahr mehrere Bestimmungen, welche von Seite der Regierung vom Standpunkte des Bureaukratismus in die Gemeindeordnung hineingelegt werden wollten, glücklich beseitigt, so daß bis auf wenige Punkte die Bestimmungen so gefaßt worden sind, wie sie heute vorliegen. Wären es nicht die Beschlüsse des Gemeinderathes, die ich zu achten habe, so würde ich insbesondere mein Bedauern

darüber aussprechen, daß man auch jetzt noch in der neuen Gemeindeordnung eine lastenmäßige Sonderung der Bürger aufgestellt hat. Während man im politischen Leben die alten Standesunterschiede beseitigt hat, wird hier in einem neuen Gesetze, in der Gemeindeordnung von Graz diese Ruine aus dem Mittelalter aufrecht erhalten. Auch bezüglich sonstiger Punkte enthalte ich mich jeder Bemerkung bis auf einen Punkt, der mir gegen die Gesetze zu verstoßen scheint. Wenn ich dagegen spreche, so fällt mir nicht ein, einen abändernden Antrag zu stellen, weil ich in die Beschlüsse des Gemeinderathes nicht eingreifen will. Ich meine die Bestimmung des §. 36, der vom übertragenen Wirkungskreise handelt, und wo es heißt:

„Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise „durch ihre eigenen Organe versehen lassen.“

Diese Bestimmung verstößt gegen das Gesetz vom 5. März 1862, welches ausspricht, daß der übertragene Wirkungskreis durch die Reichs- und Landesgesetze bestimmt wird. Es können daher einerseits nur solche Geschäfte Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises sein, welche durch ein Reichs- oder Landesgesetz dazu bestimmt werden, andererseits können aber auch nur jene Geschäfte wieder von der Regierung zurückgenommen werden, welche durch Reichs- oder Landesgesetze wieder an die Regierungsorgane übertragen werden. In diesem Sinne lautete auch die Fassung in den früheren Jahren. Wenn nun gesagt wird, die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises auch durch ihre eigenen Organe versehen lassen, so heißt dies lediglich, es liegt in dem Ermessen der Administration, ob und welche Geschäfte von dem gesetzlich festgestellten übertragenen Wirkungskreise an ein Regierungsorgan übertragen werden sollen oder nicht. Wenn es sich bloß darum handeln würde, Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde abzunehmen, und auf die Regierungsorgane zu übernehmen, so könnte die Gemeinde damit nur zufrieden sein, sie würde dadurch mancher Lasten überhoben werden. Allein ebenso können ihr auf administrativem Wege Geschäfte zugewiesen werden, und daß dies für die Gemeinde nicht gleichgiltig sein kann, ist wohl klar. Ich bitte zu bedenken, daß die Gemeinde Graz einen Beamtenstatus mit einem Kostenaufwand von nahezu 70.000 fl. hat. Wenn ihr nun nach dem Ermessen des jeweiligen Ministers Geschäfte abgenommen und zugewiesen werden können, so muß sie Beamte pensioniren und erhalten, die sie nicht braucht, andererseits verliert sie ihre Selbstständigkeit in wichtigen Dingen, die Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises sind. Ich hätte daher geglaubt, daß die richtige Fassung des §. 36 nur die sein kann, daß die Regierung Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises im Wege des Gesetzes, nicht aber im Wege der Administration nach dem Ermessen des jeweiligen Ministers an sich ziehen kann.

Ich konnte diese Bemerkung nicht unterdrücken, enthalte mich aber einen Antrag zu stellen, weil der Gemeinderath seinen Beschluß so gefaßt hat, und, wenn er sich seiner Autonomie selbst begeben will, von Seite des Landtages dagegen sich wohl schwer ankämpfen läßt.

Abg. **Dr. Moriz A. v. Schreiner**: Als Mitglied der Grazer Gemeinde-Vertretung und insbesondere als Berichterstatter der in Rede stehenden Vorlage im Grazer Gemeinderathe, sehe ich mich bemüßigt, an die Bemerkungen des Herrn Dr. Rechbauer anknüpfend, dem hohen Haus Einiges über den Standpunkt, welchen die Gemeinde in dieser Frage eingenommen hat, mitzutheilen. Es ist bekannt, daß die Gemeinde Graz seit Jahren gegen die verschiedenen Regierungen, welche in letzterer Zeit das Staatsruder lenkten, kämpft, um ein ihren Anschauungen entsprechendes Gemeindestatut zu erhalten, dies ist ihr jedoch bisher nicht gelungen, da auf der Abänderung einiger Bestimmungen des Entwurfes sowohl das Ministerium Schmerling, als auch das Siftirungsministerium und endlich auch das liberale Ministerium mit gleicher Hartnäckigkeit beharrte. Ich kann daher die Meinung des Herrn Dr. Rechbauer nicht theilen, daß sich die Gemeinde glücklich gegen die Angriffe des Bureaukratismus gewehrt hat; denn, nachdem es ihr nicht gelungen ist, ein Gemeindestatut zu bekommen, mußte sie sich mit dem provisorischen Statute vom Jahre 1850 begnügen, wodurch sie in hohem Grade in ihren Gemeindeangelegenheiten beeengt wurde.

Bis auf sehr wenige Punkte nun ist eine wichtigere Modification an dem Entwurfe nicht vorgenommen worden; lediglich der Schlusssatz des §. 36 und eine Bestimmung im §. 70 des Statutes wären in dieser Richtung zu erwähnen. Was den ersteren anbelangt, so hat ihn die Gemeinde heuer zum erstenmale in die Vorlage aufgenommen und zwar, abgesehen von dem Opportunitätsgrunde, endlich einmal zu einem Gemeindestatut zu kommen, aus folgenden Gründen: Die Gemeinde hat in ihrem gegenwärtigen Statute diese Bestimmung ganz genau, wie sie der vorliegende Entwurf enthält; man kann daher nicht sagen, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmung der Gemeinde etwas aufgelastet werde, was ihr bisher nicht aufgelastet war; diese Bestimmung bleibt einfach fortbestehen. — Was aber die Ansicht der Gemeinde über die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, und über die Berechtigung der Regierung in dieser Beziehung anbelangt, so glaubte sie, daß die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises von der Regierung nicht willkürlich ausgebeht werden können, daß aber die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises doch eigentlich Geschäfte der Regierung sind, welche die Gemeinde gleichsam nur als Commissionär, als Besteller der Regierung ausführt. Man wird auch finden, daß diese Geschäfte zum bei Wei-

tem größten Theile Lasten, aber keine Vortheile mit sich bringen, und wenn die Regierung einzelne derselben, z. B. die Rekrutirung, die Steuereinhebung, für welche die Gemeinde bekanntlich gar keine Vortheile bezieht, wieder an sich ziehen würde, so wird zwar der Herr Vorredner in so ferne Recht haben, daß sich die Gemeinde des Apparates wird entschlagen müssen, welchen sie zur Besorgung dieser Geschäfte aufgestellt hat, er wird aber auch zugeben, daß ihr dadurch keine Lasten erwachsen, denn der active Apparat ist zweifellos ein viel kostspieligerer, als derjenige, welcher seinerzeit zur Passivität verurtheilt würde; und wenn die Gemeinde genöthigt ist, jene Beamten zu pensioniren, so werden diese Lasten geringer sein, als diejenigen, welche erwachsen, wenn diese Beamten in Activität erhalten werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Gemeinde nicht gewillt war, der Regierung unbedingt das Recht einzuräumen, auf ihre Kosten die Organe aufzustellen, mit welchen sie die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises besorgen will; aber es sind Verhältnisse denkbar, wo es die Regierung, um den Staatsapparat in Thätigkeit zu erhalten, nothwendig findet, gewisse Geschäfte durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen. Ein solcher Fall wird sich in unserer Landeshauptstadt allerdings nicht ereignen; aber ich verkenne nicht, daß die Regierung, auf einem höheren und allgemeineren Standpunkte stehend, sich Beispiele vergegenwärtigen kann, wie sie in anderen Kronländern vorgekommen sind. In welche Lage ist z. B. die Regierung versetzt, wenn eine Commune die Mitwirkung bei der Conseription, bei der Rekrutirung oder bei der Steuereinhebung verweigert, und sie in einem solchen Falle erst immer ein Reichs- oder Landesgesetz erwirken müßte? Das würde zu einem ziemlich weiten Umzuge führen, und ich glaube, es sollte der Regierung in ihrem eigensten Wirkungskreise, indem sie conform mit den Staatsgesetzen und ermächtigt durch die Reichs- und Landesvertretung vorgeht, durch Communalgesetze kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Es ist nicht zu befürchten, daß eine Regierung, die sich an die bestehenden Gesetze hält, Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, welche von der Commune zur Zufriedenheit besorgt werden, auf einmal an sich ziehen, und dadurch den Staatsfinanzen Lasten auflegen wird, für welche sie wahrscheinlich die Deckung im Budget ohne Genehmigung der Reichsvertretung nicht finden dürfte.

Eine weitere Bestimmung, in welcher sich der vorliegende Entwurf von dem, wie er bisher dem hohen Hause vorgelegen ist, unterscheidet, enthält der §. 70, welcher darüber handelt, in welcher Weise das Aufsichtsrecht der Regierung über Communalangelegenheiten geübt werden soll. Da von Seite des Herrn Regierungsvertreters auf das Entschiedenste darauf beharrt worden ist,



daß eine Bestimmung, wie sie auch in der Gemeindeordnung für das flache Land existirt, in das Gemeindestatut aufgenommen werde, wonach es der Regierung freistehen soll, sich Gemeinderäth's-Beschlüsse vorlegen zu lassen und Aufklärungen darüber zu verlangen, so stellte man dem kein Hinderniß entgegen, nachdem es keinem Zweifel unterliegen kann, daß dieses Aufsichtsrecht der Regierung im Allgemeinen zusteht. Man erachtete es übrigens auch für zweckmäßiger, genau zu präcificiren, in welcher Weise die Regierung dieses ihr unstreitig zustehende Aufsichtsrecht zu üben hat, als dies dem augenblicklichen Willen der Regierung zu überlassen, denn es könnte dieses Aufsichtsrecht vielleicht in einer Weise geübt werden, welche die Autonomie der Gemeinde noch viel mehr beschränken würde; die Regierung könnte, wenn diese Bestimmung im Gesetze nicht enthalten wäre, jeder Gemeinderath'ssitzung einen Commissär anwohnen lassen, sie könnte sich jeden Gemeinderath's-Beschluß vorlegen lassen, mit einem Worte, es könnte das Aufsichtsrecht der Regierung wahrhaft ausarten. Man glaubte daher, wenn man der Regierung in dieser Beziehung nachgebe, und das Aufsichtsrecht lediglich darauf beschränkt, sich in einzelnen Fällen Gemeinderath's-Beschlüsse vorlegen und Aufklärung ertheilen zu lassen, so werde der Autonomie der Gemeinde viel weniger nahe getreten, als wenn dieses Verhältniß gänzlich unklar bleibt und man sich bloß mit dem allgemeinen Ausdrucke des Aufsichtsrechts begnügt.

Ich erlaube mir daher an das hohe Haus die Bitte zu stellen, den vorliegenden Entwurf des Grazer Gemeindestatutes ohne weitere Abänderung anzunehmen.

**Berichterst. Pairhuber:** Ich habe vom Standpunkte des Ausschusses keinen Anlaß, etwas zu erwidern, nachdem Herr Dr. Reichbauer keinen Antrag gestellt hat, und dessen Anschauung von Seite des Hrn. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner bereits widerlegt worden ist.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich in der Generaldebatte Niemand mehr zum Worte meldet, gehen wir zur

#### Specialdebatte

über.

**Abg. Dr. Bayer (Fürstenfeld):** Ich stelle den Antrag:

„Es werde der vorliegende Entwurf der Grazer Gemeindeordnung in der vom Sonder-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung en bloc angenommen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Berichterst. Pairhuber:** Damit der Sanctionirung des eben angenommenen Gemeindestatuts für die Stadt Graz nicht etwa Hindernisse in den Weg gelegt werden, erlaube ich mir noch folgende sinnstörende Druckfehler zu berichtigen:

Im §. 27, 2. Zeile, soll es heißen: „gebührt ihnen eine“, statt: „gebührt ihnen ein“;

im §. 34, 1. Zeile, soll es heißen: „habe bis zur Erlassung“, statt: „haben bis Erlassung“;

im §. 35, in der letzten Zeile, soll es heißen: „Gemeinderäthe“, statt: „Gemeinderath“;

im §. 39, Punkt 3, 1. Zeile, soll es heißen: „beiden“, statt: „bei dem“;

die Aufschrift von §. 45 soll heißen: „Prüfung und Erledigung zc.“, statt: „Prüfungen und Erledigung zc.“;

in §. 47, wie er in Beilage Nr. 78 enthalten ist, soll es in lit. i, 1. Zeile, heißen: „Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse. Zur Einführung neuer Abgaben“, statt: „Die Ausschreibung von Abgaben zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zur Einführung neuer Abgaben“;

im §. 48, 2. Alinea, 2. Zeile, soll es heißen: „eigene Ausschüsse“, statt: „einige Ausschüsse“;

im §. 50, lit. b soll es heißen: „seiner Verwandten“, statt: „seine Verwandten“, und

im letzten Alinea dieses Paragraphes soll es heißen: „Entscheidungen“, statt: „Entscheidung“;

im §. 59, 3. Zeile, ist das Wort „Gemeinderath“ falsch gedruckt.

(Nach Verbesserung dieser Druckfehler wird der Entwurf der Gemeindeordnung für Graz nach der Fassung des Sonder-Ausschusses und das betreffende Einführungsgesetz mit der Aenderung im Eingange: „anzuordnen“, statt: „zu verordnen“ en bloc angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

**Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend das von der Regierung vorgelegte Gesetz, wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Graz vom 27. April 1850 abgeändert wird.**

(Beil. Nr. 79, hiezu Beil. Nr. 35).

**Berichterst. Pairhuber:** Die Regierung hat den Antrag auf eine Aenderung der Gemeindeordnung für Graz vom 27. April 1850 zu wiederholten Malen eingebracht, weil in derselben eine Bestimmung darüber nicht enthalten war, welche Mitglieder der Gemeinde Gemeindegossen sind.

Im vorigen Jahre wurde von dem h. Hause beschlossen, über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen, weil man damals vorausgesetzt hat, daß die Gemeindeordnung selbst, wie sie dem h. Hause vorgelegen war, von Seite der Regierung zur a. h. Sanction werde empfohlen werden. Das ist nun nicht geschehen, und in Folge dessen ist wirklich die Inconvenienz eingetreten, daß auch diese Regierungsvorlage nicht zur Sanction gekommen ist.

Ich glaube zwar, daß nach der Beseitigung sämtlicher Schwierigkeiten heuer diese Möglichkeit nicht mehr so nahe liegt, wie in früheren Jahren; demungeachtet bin ich von Seite des Ausschusses beauftragt, dem h. Hause den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, für den Fall, als das heute berathene und beschlossene Gesetz, womit eine neue Gemeindeordnung für Graz eingeführt wird, die a. h. Sanction nicht erhalten sollte.

(Liest das Gesetz und den Antrag in Beil. Nr. 79; — dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der Landesfonde für das Jahr 1870 und zum R.-B. des Landes-Ausschusses für das Jahr 1869,

und zwar:

#### Cap. V. Bildungszwecke.

Tit. 8 Taubstummenlehranstalt.

Tit. 9 Hufbeschlagslehranstalt.

Tit. 10 Gymnastische Bildungsanstalt.

Tit. 11 Landwirthsch. Versuchshof.

Tit. 14 Theater.

(Beil. 70, — hiezu Beil. Nr. 5 und 23). \*)

**Berichterst. Dr. Stremayr** (von der Tribüne):

Tit. 8 Taubstummenlehranstalt.

(Resumirt die einschlägige Stelle des R.-B.)

Der Finanz-Ausschuß befindet sich gerade der Spende des Herrn Directors der Taubstummenanstalt, Franz Sales Prugger, gegenüber, in einer eigenthümlichen Verlegenheit, welche vielleicht auch die h. Landesvertretung theilen wird. Es ist diesem hochverdienten Manne wiederholt der Dank des Landes ausgedrückt, und auch eine Erhöhung seiner Bezüge beschlossen worden. Die Folge davon war, daß der Genannte denjenigen Betrag, welcher ihm durch die Erhöhung seiner Bezüge zugewendet wurde, den Zwecken des Taubstummen-Institutes wiedergegeben hat.

Darauf erfolgte abermals der Dank des h. Landtages, und nun wird die noch viel größere und ausgiebigere Spende des Directors von 400 fl. berichtet.

Wenn nun erwogen wird, daß diesem verdienten Manne die Leitung des Taubstummen-Institutes wahre Lebensaufgabe ist, welche er unter Anwendung aller seiner physischen und geistigen Kräfte erfüllt, daß sein Interesse aber noch weiter in das Leben und Wirken die Ausbildung und das Fortkommen jedes einzelnen Taubstummen hinausreicht, wenn weiters erwogen wird, daß, was an

Anerkennung hiefür auch immer geschehen kann, von Seite des Genannten immer wieder übertroffen wird, so kann wohl mit Recht behauptet werden, daß sich die Landesvertretung diesem Manne gegenüber in Verlegenheit befinde. Dem Finanz-Ausschusse erübrigte nichts weiter, als den Antrag zu stellen: (Liest den Antrag k sub II. in Beil. Nr. 70. Derselbe wird einstimmig angenommen. — Liest die Anträge in Titel 8, Beil. Nr. 70. Dieselben werden angenommen.)

Tit. 9 Hufbeschlags-Lehranstalt,  
Rubr. I—XII und XIV.

**Berichterst. Dr. v. Stremayr.** (Resumirt die einschlägige Stelle des R.-B.)

Der Finanz-Ausschuß glaubte diesen Bericht einfach zur Kenntniß nehmen und daran keinen weiteren Antrag knüpfen zu sollen.

Was die Bemerkungen hinsichtlich der Umgestaltung der ganzen Lehranstalt anbelangt, so ist der diesfällige Antrag ohnehin schon Gegenstand einer abgeordneten Beschlußfassung des h. Landtages gewesen, und es erzieht sich hiebei für den Finanz-Ausschuß kein Anlaß zu weiteren Anträgen.

(Liest die Anträge in Titel 9, Beil. Nr. 70. Dieselben werden angenommen.)

Titel 10. gymnastische Bildungsanstalt  
(Turnhalle.)

**Berichterst. Dr. v. Stremayr.** (Resumirt die einschlägige Stelle im R.-B. und liest die Anträge in Titel 10, Beil. Nr. 70. Dieselben werden angenommen.)

Titel 11. Landwirthschaftlicher Versuchshof.

**Berichterst. Dr. v. Stremayr:** Die geringen Kosten, welche bei diesem Titel eingestellt erscheinen, glaubt der Finanz-Ausschuß auch in diesem Jahre zur Annahme empfehlen zu sollen, weil die Veranschlagung derselben jedenfalls unabhängig von jedem weiteren Beschlusse ist, welchen etwa das h. Haus in dieser Angelegenheit zu fassen veranlaßt sein dürfte. (Liest die Anträge in Titel 11, Beil. 70. Dieselben werden angenommen.)

In R.-B. wird auf Seite 10 über den Vollzug eines vom h. Landtage in der Sitzung vom 20. September 1868 gefaßten Beschlusses in Betreff der Erhebungen über die Zahl und den Zustand der im Lande vorhandenen Blinden berichtet. — Der Landes-Ausschuß theilt mit, daß die diesfälligen Erhebungen noch nicht zum Abschlusse gediehen sind, und mit Beziehung hierauf beantragt der Finanz-Ausschuß (liest den Antrag l sub II, Beil. 70. Derselbe wird angenommen.)

**Berichterst. Dr. v. Stremayr:** Im Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Ackerbauerschule zu Grottenhof, wird auf einen besonderen Bericht hingewiesen, welcher über die Erwerbung, sei es in das Eigen-

\*) Dieselben sind dem stenographischen Protokolle der 9. und 11. Sitzung beigegeben.

thum oder zur ferneren Benützung, derjenigen Realitäten, auf welchen sich die Ackerbauschule gegenwärtig in Betrieb befindet, erstattet wird. Da dieser Bericht Gegenstand einer besonderen Erledigung ist, so fühlt sich der Finanz-Ausschuß nicht veranlaßt, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen.

Der Landes-Ausschuß berichtet weiter hinsichtlich der Herbeischaffung eines Lesebuches für Landwirthsch. (Resumirt die einschlägige Stelle des R. B.)

In dieser Beziehung beantragt der Finanz-Ausschuß. (liest den Antrag in sub II in Beil. 70. Derselbe wird angenommen.)

Der Finanz-Ausschuß hat in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse vermieden, eine specielle Post mit Beziehung auf die Anschaffung eines Lesebuches in das Präliminare einzustellen, weil eine solche Post bereits in das Präliminar eines früheren Jahres eingestellt wurde, aber unverwendet blieb.

Hinsichtlich des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes berichtet der Landes-Ausschuß, daß der von dem h. Landtage diesfalls ausgesprochene Wunsch, daß in den Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten der landwirthschaftliche Unterricht als obligatorisch aufgenommen werde, durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 erfüllt worden ist.

Der Landes-Ausschuß berichtet weiter, daß er mit dem Landes-Schulrath hinsichtlich der Theilnahme der Lehramts-Candidaten an den Lehrerbildungsanstalten zu Graz und Marburg an den Vorträgen und landw. Gegenständen an der technischen Hochschule, sowie auch an der Ackerbauschule in Grottenhof, und künftighin auch an der Weinbauschule zu Marburg, in Verhandlung getreten ist. Die diesfälligen Verhandlungen haben jedoch bisher zu keinem Resultate geführt. Der Finanz-Ausschuß sieht in dieser Beziehung einem Berichte des Landes-Ausschusses im nächsten Jahre entgegen und stellt keinen besonderen Antrag.

#### Titel 14. Theater.

Berichterst. Dr. v. Stremayr. (Resumirt die einschlägigen Stellen des R. B., Seite 14—15.)

Der Finanz-Ausschuß hat vor Allem die Correspondenzen geprüft, welche zwischen dem Landes-Ausschusse und der Gemeinde in dieser Angelegenheit gepflogen wurden, und ist zu dem Resultate gekommen, daß mit Rücksicht auf die wiederholten Erklärungen der Gemeinde kein Anlaß gegeben sei, diese Verhandlungen weiter fortzusetzen.

Was die mittlerweile getroffene Verfügung des Landes-Ausschusses durch die weitere Vergebung der Unternehmung des Theaters auf 3 Jahre anbelangt, so billigt der Finanz-Ausschuß diese Verfügung, indem er übereinstimmend mit der Auffassung des Landes-Ausschusses von der Ansicht

ausgeht, daß der Landes-Ausschuß, welcher berufen ist, alle Anstalten des Landes, solange das h. Haus nicht eine andere Verfügung trifft, in Betrieb zu erhalten, auch verpflichtet war, für den ungestörten Fortbetrieb des Theaters rechtzeitig Sorge zu tragen. Der Finanz-Ausschuß hat ferner in den mit dem gegenwärtigen Theaterdirector abgeschlossenen Vertrag Einsicht genommen und die Ueberzeugung gewonnen, daß in dieser Beziehung das finanzielle Interesse des Landesfonds vollkommen gewahrt werde. Es hat sich daraus ergeben, daß nicht nur auf der einen Seite daran festgehalten war, dem Unternehmer alle diejenigen Verpflichtungen aufzulegen, welche früher hinsichtlich der Wahrung der künstlerischen Aufgabe des Theaters vorgezeichnet waren, sondern daß auch andererseits auf den Unternehmer alle Lasten übertragen sind, welche mit der Erhaltung des Theaters früher verbunden waren. Eine Ausnahme davon macht eben nur die Erhaltung des Gebäudes als solches ohne Rücksicht auf die Verwendung desselben als Theater, so, daß das Inventar und die Erhaltung desselben dem Theaterunternehmer übertragen erscheint.

Der Finanz-Ausschuß war mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrages auch in der Lage, das Präliminare hinsichtlich des Theaters zu berathen und festzustellen, wonach sich ein Abgang von nur 33 fl. herausgestellt hat. Er stellt demnach folgenden Antrag (liest den Antrag n) sub II Beil. 70). Der in diesem Antrage vorkommende Druckfehler: „landwirthschaftlichen“ statt „Landschaftlichen“ beruht übrigens nicht auf dem Bestreben des Finanz-Ausschusses das Theater den Vertretern der Landwirthschaft im Hause näher zu bringen. (Heiterkeit.)

Abg. Dr. Peters (Graz). Ich bin weit davon entfernt, den Geschäftsbericht anzusehen, welchen der Herr Berichterstatter soeben mitgetheilt hat. Wie aus dem Rechenschaftsberichte zu entnehmen ist, wurde durch die Einstellung der wiedererstatteten Asscuranzgebühr pr. 500 fl. die Ausgabe aus dem Landesfonde für das Theater auf ein Minimum reducirt. Würde es gelungen sein, noch Ein Percent von den einstufigen 15 des Vogen-erträgnisses zu gewinnen, oder aber die Miethe für die Wohnung des Theaterunternehmers von den althergebrachten 100 fl. zu erhöhen, so würde sogar ein vielleicht namhafter Ueberschuß erreicht worden sein. Aber ich begreife, daß der Landes-Ausschuß keineswegs geneigt war, das Theater, wie es gegenwärtig ist, zur Quelle von Einnahmen zu machen. Der Standpunkt der Addition und Subtraction ist, wie gesagt, ganz befriedigend; doch glaube ich als Abgeordneter der Hauptstadt Graz mich gegen die Fassung des Antrages des Sonder-Ausschusses erklären zu müssen, wo es heißt: „wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.“

Es ist dem h. Hause wohlbekannt, daß die Bevölkerung von Graz seit einer Reihe von Jahren mit Mißbilligung auf die Leistungen des landschaftlichen Theaters blickt, und in der That sind dieselben hinter billigen Anforderungen nicht unerheblich zurückgeblieben, — das kleine Haus am Franzensplatz, welches von den Vätern zur Pflege der Kunst, zur Veredlung des Volkes gegründet wurde, ist zu einem, wie es scheint, ungenügenden Unterhaltungsort für Einzelne geworden.

Ich will nicht von den Aufgaben des Theaters im Allgemeinen, oder auch nur eines Theaters, welches aus Landesmitteln gegründet und subventionirt ist, sprechen, ich möchte nur daran erinnern, daß das Theater, Titel 14, Capitel V, unter der Ueberschrift: „Bildungszwecke“ erscheint, und diesen Platz sollte es verdienen. Wer jedoch erlebt hat, wie da für die Bildung des Volkes gesorgt wird, wer gehört hat, wie dort Mozart verstümmelt wird, wenn die Gelegenheit es bietet, daß irgend eine Oper des großen Meisters aufgeführt wird, wer die Mißachtung miterlebt hat, welche durch die ungenügende Darstellung der Dichter, die dem Volke heilig sind, dem Volke gegenüber an den Tag gelegt wird, der muß die Geduld, die Resignation einer hauptstädtischen Bevölkerung anstauen, aber ein würdiges Bildungsinstitut wird er in dem Theater nicht zu erkennen vermögen. Schauspiel- und Opernhäuser, die Großes anstreben und doch nicht darnach angethan sind, es wirklich zu leisten, nützen nicht nur verhältnißmäßig wenig, sondern schaden durch die Verflachung des Geschmacks und die Herabsetzung der Pietät für das Erhabene der Werke der Kunst. Diese üble Wirkung scheint mir, habe sich in unserer Stadt bereits bemerklich gemacht; die Triumphe einer beliebten Lokalsängerin, das Fernbleiben von bedeutenden Schauspielern, welche einst unsere Stadt gerne besuchten, scheinen mir Zeichen von Verfall zu sein. Weil aber die Wirkungen der Bühne auf die Geschmacksrichtung des Publikums in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, der ein gegenseitiger ist, so können wir im Laufe der Jahre noch Uebels erleiden.

Gleichwohl hat ein bedeutender Theil der Bevölkerung den sittlichen Ernst und die strengen Forderungen an das Theater festgehalten; so liegen mir Zuschriften von Personen vor, die mit den Details sehr genau vertraut zu sein scheinen; nicht über die artistischen Uebelstände allein wird geklagt, eine unzureichende, dem Contracte nicht entsprechende Beleuchtung, Vernachlässigung des Inventars, Mangel an Reinlichkeit im Hause u. dgl. m. werden scharf getadelt, so daß es allerdings scheint, die Ueberwachung der Vertragsverbindlichkeiten sei gegenüber dem Unternehmer nicht zu allen Zeiten ernst genug geübt worden.

Ein Zeichen von Verfall unsers landschaftlichen

Theaters möchte ich auch wesentlich in den Motiven erblicken, die den hohen Landes-Ausschuß nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse dazu bestimmten, den Vertrag mit dem dermaligen Unternehmer auf fernere drei Jahre zu verlängern, denn nicht genügende Garantie in pecuniärer Beziehung boten die übrigen Dfferenten, sie waren überhaupt nicht convenabel. Ich begreife das; Unternehmer von anerkanntem Rufe und unzweifelhaft bedeutenden Mitteln haben sich unserem herabgekommenen und, was die Baulichkeiten betrifft, den Bedürfnissen der Gegenwart längst nicht mehr entsprechenden Theater ferne gehalten, und dies um so mehr, als sie wissen, daß unter der Verwaltung der Commune noch ein zweites Theater besteht, welches sie jedenfalls an sich bringen müßten, um überhaupt hier existiren zu können.

Daß die Pachtdauer aber nur drei Jahre sei, und daß während dieser Zeit eine günstige Wendung unserer leider so leidigen Theaterfrage eintreten könne, soll uns mit guter Hoffnung erfüllen. Der Landes-Ausschuß hat in dem Berichte, Bril. F, die Note des Gemeinderathes mitgetheilt — und auch der Herr Berichterstatter hat sie vorhin erwähnt — worin der Gemeinderath mündliche Unterhandlungen über die bekanntlich seit längerer Zeit angestrebte Uebergabe des Theaters an die Commune beantragt, und auf pag. 15 des R.-B. heißt es, von Seite des Landes-Ausschusses sei vorerst eine Eingabe über die Grundlage der Verhandlungen verlangt worden. Eine Subvention zum Umbau des Theaters, und das ist der wesentlichste Punkt, wird von der einen Seite begehrt, von der andern Seite verweigert, oder erklärt, daß sie nicht in Aussicht gestellt werden könne. Darüber mögen Jahre verstreichen, und stets wird eine Fristung des gegenwärtigen bedauerlichen Zustandes als interimistisches Auskunftsmittel empfehlenswerth erscheinen können. Neuestens verlautete aber, daß der dermalige Unternehmer — und es widerstrebt mir, Gerüchte in diesem hohen Hause zu erwähnen, aber vielleicht werden sie sofort widerlegt — den Umbau selbst bewerkstelligen wolle, wenn ihm das Land ein unverzinsliches Anlehen von 60.000 fl. gegen Rückzahlung in zehn Jahresraten gewährt; von dieser neuesten Wendung der Sache ist heute nichts mitgetheilt worden, und ich weiß nicht, ob das thatächlich begründet ist. Bei dem Vertrauen, dessen sich der Unternehmer in manchen Kreisen erfreuet, könnte jedoch sein Anbot vielleicht annehmbarer befunden werden als die Aufnahme resp. Fortsetzung der Verhandlung mit der Commune Graz und das Wiederzurückkommen auf die, wie mir scheint, sehr berechtigte Forderung derselben um eine Subvention, im Falle sie eben den Umbau zu führen gedenkt.

Die ganze Sache ist heute nichts weniger als

spruchreif und ich begreife vollkommen die Zurückhaltung, mit der sie überhaupt berührt wird; doch scheint mir weder die Lage im Allgemeinen, noch die belobte Contractsverlängerung darnach angethan, noch der finanzielle Punkt wesentlich genug, daß der Antrag ganz gerechtfertigt wäre, das hohe Haus solle darüber seine Befriedigung aussprechen.

Ich unterlasse es, eine diesfallige Resolution zu formuliren, indem ich ohnedies erwarte, daß der Landes-Ausschuß schon in der nächsten Session Vorschläge einbringen werde, welche geeignet sein werden, den übeln Ruf, ein ganz ungenügendes und unhaltbares Theater eigenthümlich zu besitzen, von einem Lande zu nehmen, welches für die Volksbildung, namentlich im Bereiche des hohen und mittleren Unterrichtes so außerordentlich viel gethan hat, und dessen Vertretung eben im Begriffe steht, durch die Reform des Volksschulwesens den wichtigsten Schritt zur Erreichung des Zieles zu thun.

Ich beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen:

„Es werde in dem Antrage n, in der vorletzten Zeile das Wort „befriedigenden“ ausgelassen.“

Abg. **Freih. v. Buol** (G.-G.-B.): Als die Theaterfrage im Finanz-Ausschusse zur Sprache kam, habe ich dort die Frage des Verkaufes des Theaters in Anregung gebracht, bin aber mit meinem Antrage in der Minorität geblieben, und behalte mir vor, diesen Antrag nunmehr im hohen Hause näher zu erörtern und zu begründen.

Es kann nur Eine Stimme darüber sein, daß die Vertreter des Landes und die aus ihrer Mitte gewählten Landes-Ausschüsse bei der Theaterfrage zwei Standpunkte im Auge behalten müssen, den Standpunkt der Landes-Interessen und der Kunst. In ersterer Richtung tritt die Forderung heran, dem Lande möglichst geringe Kosten für eine Anstalt zu verursachen, welche doch eigentlich nur zum unmittelbaren Vortheile der Stadtbewohner, resp. der Bewohner von Graz dient. Ich verkenne keinesfalls, daß das Theater ein Kunstinstitut ist, oder wenigstens sein soll, und daß daher an diesem Kunstinstitute nicht nur die Bewohner von Graz, welche hier ansässig sind, sondern auch die Söhne des Landes, welche aus den einzelnen Theilen des Landes in die Hauptstadt zur Vollendung ihrer Studien gesendet werden, ebenso Theil nehmen, als die vielen Fremden, die aus fernen Gegenden oder aus einzelnen Theilen des Landes nach Graz kommen. Allein den unmittelbaren und größten Vortheil haben doch nur die Stadtbewohner. Es ist daher begreiflich, daß jeder Kostenaufwand, der für das Theater gemacht wird, von Seite der außerstädtischen Bevölkerung immer mit etwas scheelen Augen angesehen wurde, und diesfalls auch in den früheren Sessionen Bemerkungen gemacht worden sind, und des-

halb hat auch der Landes-Ausschuß den finanziellen Standpunkt in erster Linie im Auge behalten. In dieser Beziehung hat er nun wirklich seine Aufgabe meisterhaft gelöst, denn das Theater, welches beim Beginne der Thätigkeit der Landesvertretung i. J. 1861 noch eine ziemlich runde Summe von Tausenden gefordert hat, erfordert jetzt nicht nur keine Subvention, sondern könnte bei einer etwas zweckmäßigen Zusammenstellung der Ziffern für das Jahr 1870 vielleicht noch ein Reinerträgniß bringen.

Auf die Frage des Kunstinstitutes will ich nicht näher eingehen; ich beschränke mich auf den Standpunkt, den ich als Mitglied des Finanz-Ausschusses eingenommen habe und fahre nun fort, den finanziellen Standpunkt weiter zu erörtern. Die Verkaufsfrage oder, um mich recht auszudrücken, die Frage der Uebertragung des Eigenthums ist bereits in früheren Sessionen angeregt worden, und man mag über das Theater denken wie man will, es kann doch nur die Eine Meinung herrschen, daß das Theater d. h. die 2 Gebäude mit dem Rechte, in dem Einen derselben Theater zu spielen, einen nicht unbedeutenden Werth hat. Nach der Meinung von einzelnen Kunstverständigen, die ich dieserhalb gehört habe hat man den Werth dieser Gebäude auf 100.000 fl. beziffert, und es schien mir nun eine zum mindesten sonderbare Anschauung, wenn man ein solches Werthobject unentgeltlich in das Eigenthum einer andern Gemeinde überließe, und ich glaube, es ließe sich dies gegenüber den auswärtigen Bewohnern des Landes kaum rechtfertigen. Andererseits aber scheint es mir auch wieder nicht ganz begründet, wenn ein so werthvolles Object todt liegen bleibt, und ich bin in Folge dessen zu folgenden Ausweg gekommen: Ich finde, daß dieses für das gesammte Land werthvolle Object dadurch nutzbringend gemacht werden könnte, wenn man es verkaufen würde, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der neue Erwerber dieses Object nur in derselben Eigenschaft, wie es bisher bestanden hat, auch künftighin benütze; es würden dadurch zwei Zwecke erreicht werden: es würde nämlich dem Lande ein zinstragendes Vermögen geschaffen werden, und die Kunstinteressen jedenfalls gewahrt bleiben; denn ich glaube, es dürfte im Interesse jedes Käufers sein, das Theater auf die nur mögliche Stufe der Vollkommenheit zu bringen, weil er nur dadurch sein Fortkommen finden kann. Ich verkenne dabei auch gar nicht, daß eine plötzliche und schnelle Lösung dieser Frage mit großen Anzukömmlichkeiten verbunden wäre, denn es liegt für's Erste ein Pachtvertrag mit dem gegenwärtigen Unternehmer vor, und nachdem ich mich im Finanz-Ausschusse mit den näheren Modalitäten dieses Vertrages vertraut gemacht habe, muß ich offen constatiren, daß ich ihn in seiner dermaligen Fassung außerordentlich vortheilhaft für das Land finde, und daß daher der

Landes-Ausschuß in dieser Richtung vollkommen das Interesse des Landes gewahrt hat. Nachdem nun aber der Vertrag einmal geschlossen ist, so kann eben nur nach Ablauf dieser drei Jahre eine anderweitige Verfügung getroffen werden. Es ist aber auch auf eine zweite Schwierigkeit nicht zu vergessen.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß derjenige, welcher schnell verkaufen will, schlecht verkauft, und das Land Steiermark ist Gottlob nicht in der unangenehmen und traurigen Lage, schnell verkaufen zu müssen. Wir können uns also Zeit lassen und ich glaube, wir sollten dies schon deshalb thun, weil, wenn nach und nach bessere Kräfte herangezogen werden, das Renommé des Theaters vielleicht zunimmt und dadurch eine größere Concurrenz von Käufern geschaffen wird. Meine Absicht geht nicht dahin, daß die Frage des Verkaufes im Laufe der nächsten Monate oder überhaupt in einem bestimmten Zeitraume in Angriff genommen werde, es soll von dem Landtage nur das Princip der Verkäuflichkeit ausgesprochen werden. Wenn dieser Beschluß gefaßt wird und in die Oeffentlichkeit dringt so werden sich bei dem großen Andrang von Fremden, welche Graz in den letzten zehn Jahren wirklich zu einer bedeutenden Stadt in Mitteleuropa gemacht haben, nach und nach sehr leicht Bewerber um diesen Kunsttempel finden. Ich stelle daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle sich im Principe für die „Verkäuflichkeit aussprechen und den Landes-Ausschuß beauftragen, diese Frage einstweilen in Erwägung zu ziehen und hierüber resp. über allfällige Kaufanträge „in der nächsten Session Bericht zu erstatten.“

Abg. Dr. Nechbauer: Ich sehe mich denn doch veranlaßt, das Wort zu ergreifen, weil ich von jener Seite bezüglich des Theaters habe Anschauungen entwickeln gehört, die man doch nicht so hinwegnehmen kann, ohne sie näher zu beleuchten.

Von dem ersten Herrn Redner wurde auf den hohen Standpunkt der Kunst und auf die Aufgaben des Theaters als Kunstinstitut hingewiesen; ich theile diese Anschauung vollkommen und glaube, daß, wer überhaupt unser sociales Leben ins Auge faßt, nicht verkennen wird, daß auch das Theater nach den jetzigen Anforderungen der socialen Bildung zu den Erfordernissen derselben gehört, daß es dazu dient, das Volk mit den Schöpfungen seiner größten Geister bekannt zu machen, zündende Ideen in die Massen zu bringen und so auf die Bildung zu wirken, das ist der ideale Standpunkt des Theaters; wenn man aber diesen verfolgen will, wenn man das Theater als ein Kunstinstitut hinstellt, das Land zur Pflege desselben verpflichtet erachtet, um dadurch Kunst und Bildung zu vermitteln, dann muß man auch das Land dazu vermögen,

daß es die nöthigen Mitteln dazu gewährt; aber einerseits von den Kunstaufgaben des Theaters sprechen und andererseits die Verwalter des Landesvermögens zur Verantwortung ziehen, daß für das Theater noch immer ein Aufwand von 33 fl. gemacht wird und daß nicht schon durch eine Steigerung des Miethzinses des Directors eine Einnahme erzielt worden sei, kann ich nicht begreifen, einem solchen Vorgehen muß man entschieden entgegentreten. Es wurde hingewiesen, auf welche wahrhaft herabwürdigende Weise bei uns die Werke des großen Musik-Heros Mozart gegeben werden, und daß man dabei die Geduld des Publicums und die Verflachung des Geschmacks besonders ins Auge fassen solle. Nun, meine Herren, ich bin von Jugend auf ein Musikfreund gewesen, habe in früheren Zeiten auch das Theater oft besucht und kenne auch andere Theater, — jetzt komme ich freilich selten mehr in das hiesige Theater, weil mich mein Beruf sehr häufig von Graz wegführt, — kann aber nur sagen, wenn auch manche Klagen bezüglich der artistischen Leistung mit Grund bestehen, so müsse man doch vorerst eine Parallele ziehen zwischen dem hiesigen Theater und anderen ähnlichen Instituten, und dann erst fälle man ein Urtheil. Wenn ich z. B. das Wiener Hofoperntheater nehme, — nicht bloß das neue — mit seiner Subvention von 280.000 fl., wo ein Sperrsitz 4 fl. und eine Loge 4000 fl. kostet, — und das dortige Personal betrachte, so finde ich, daß man trotz der großen Dotation und den hohen Gagen nicht im Stande ist, sich solche Kräfte zu verschaffen wie es sein sollte und wie sie vielleicht Graz in früheren Zeiten manchmal besessen hat. Es wurde auf die Darstellung der classischen Werke hingewiesen, allein gerade in dieser Beziehung steht das Theater in Graz auf einer Stufe, daß es sich mit allen Provinz-Theatern messen kann. Ich habe erst unlängst mehrere Theater besucht, so das in Linz und Innsbruck, und kenne auch die Theater von Pest und Prag, muß aber gestehen, bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit dieser Theater und des Theaters in Graz dürfte für das letztere kein nachtheiliges Urtheil gefällt werden. Wenn man aber sagt, man verflache den Geschmack, so ist das ein Fehler, der nicht dem hiesigen Theater, sondern der allgemeinen Geschmacksrichtung zur Last fällt. Von dem Momente an, als Offenbach alle Theater beherrschte, konnte sich gewiß keine Bühne, die in den Händen eines Privatunternehmers ist, der doch auf seinen Vortheil sehen muß, desselben ent schlagen und ich glaube das Publikum würde höchst unzufrieden gewesen sein, wenn man ihm die Werke desselben nicht vorgeführt hätte.

Es wurde darauf hingewiesen, daß unlängst hier insbesondere eine Künstlerin außerordentlich viel Aufsehen gemacht habe, welche nicht auf dem höheren Standpunkte der Aesthetik stehe; allein meine Herren, das Theater,

in welchem diese Künstlerin auftrat ist zunächst nur für dieses Genre gebaut, und nicht von dem landschaftlichen Theater, sondern von jenem ist diese Geschmacksrichtung vorzugsweise cultivirt werden; in diesen Instituten, welches kein landschaftl. war, ist zwei Jahre lang zumeist nur dieser Genre gepflegt worden.

Ich bin weit entfert und auch nicht dazu berufen, den Vertheidiger aller Zustände des hies. Theaters zu machen, weil ich daselbe, wie gesagt nur sehr selten besuche, ich will nur das über die Grenzen hinaus gehende Urtheil auf das richtige Maß zurückführen, und den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, früher die Kräfte zu ermessen und nach diesen auch die Leistungen zu beurtheilen. Wenn man ein Kunstinstitut schaffen will, dann muß man auch von Seite der Landschaft ganz andere Mittel bieten, dann muß man auch eine Subvention geben, wie z. B. Prag, welches 10.000 fl. für das czechische und wenn ich nicht irre, ebensoviel für das deutsche Theater zahlt, oder wie Pest, welches für sein National-Theater wie ich glaube 25.000 fl. zahlt, oder wie Lemberg wo durch eine Stiftung 30.000 fl. für das Theater gewidmet sind. Dann, meine Herren, können Sie etwas verlangen, nicht aber, wenn Sie, wie in Graz, bloß 33 fl. zahlen.

Was nun den Verkauf des Theaters betrifft, so glaube ich als geborner Steirer doch auch Sinn für das Landesinteresse zu haben. Es wurde gesagt, und diesfalls dem Landes-Ausschusse ein besonders günstiges Zeugniß gegeben, daß das Theater früher Tausende von Gulden kostete und jetzt nur mehr einen so geringen Betrag erfordere; damit aber, glaube ich, sind die Landesinteressen in finanzieller Richtung vollkommen gewahrt. Von einem geehrten Herrn Vorredner wurde gesagt, es liegt dort ein Capital von Hunderttausenden todt, denn das Gebäude sei doch so viel werth; aber auch er hat das Kunst-Interesse hervorgehoben, und dem Ausspruche beigestimmt, daß das Theater ein Kunstinstitut sein soll. Wenn man aber ein Theater haben will, so braucht man auch ein Gebäude, in dem gespielt wird, und ich kann das Todtliegen des Geldes nur insofern verstehen, als daselbe keinen materiellen Ertrag liefert, nicht aber insofern als es ja zur Vermittlung der Bildung dient; wenn aber ein Gebäude als ein todtet betrachtet und verkauft werden soll, weil es nichts einträgt, so müßte dies so manches Gebäude, z. B. die Klöster der Franziskaner, der Carmeliterinnen (Heiterkeit), denn diese tragen auch keinen Zins.

Ich kann mich daher heute über die Frage des Verkaufes in gar keiner Richtung aussprechen, und glaube, daß man die Beantwortung der Frage, ob ein solcher Verkauf wünschenswerth sei, getrost der nächsten Landes-Vertretung überlassen könne; der Hr. Vorredner selbst hat gesagt, er wisse keinen Käufer, und wir haben somit auch

keinen Grund, in dieser Richtung schlüssig zu werden. Durch den Vertrag ist das Land vor allen weiteren Auslagen sichergestellt, und auch die Garantie gegeben, daß das Theater als Kunstinstitut erhalten und in demselben künstlerische Producte in der entsprechenden Weise aufgeführt werden. Ich sehe daher nicht ein, warum wir heute einen Zukunftsantrag annehmen sollen, indem der Vertrag uns vollkommen genügt, und das Land und seine Vertreter vollkommen befriedigen kann. Das wollte ich bemerken, um die Urtheile, welche über das Theater gefällt wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen, wobei ich jedoch weit entfernt bin zu verkennen, daß manche Uebelstände, besonders, wie von einem Herrn Vorredner hervorgehoben worden ist, hinsichtlich der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung bestehen und einer Verbesserung bedürfen, welche jedoch, wie zu erwarten ist, durch die überwachenden Organe werden beseitigt werden.

Abg. Dr. Peters: Ich habe die Streichung des Wörtchens „befriedigend“ beantragt, weil ein großer Unterschied ist, etwas bloß zur Kenntniß, oder zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen. Ich habe auch keinen Grund meinen Antrag zurückzuziehen, trotzdem ich vollkommen den Lobpreisungen und gerechten Anerkennungen, die dem Landes-Ausschusse in finanzieller Hinsicht, nämlich bezüglich der Geschäftsführung überhaupt gemacht worden sind, beistimme und darauf gefaßt bin, daß mein Antrag in der Wienerität bleibt.

Was die Bemerkungen betrifft, welche ich hinsichtlich der möglichen Erhöhung der Einnahmen gemacht habe, so lege ich auf dieselben wirklich keinen Werth, denn ich wäre der Erste, welcher beantragen würde, es zur höchst befriedigenden Kenntniß zu nehmen, wenn 5000 fl. in dem Erforderniß stünden, und das Theater ein anderes wäre, nämlich ein solches, für welches es entsprechend ist, alljährlich eine namhafte Summe aus dem Landesvermögen zu verwenden.

Was nun die anderen Theater in Linz, Zunsbrud u. s. w. betrifft, so ist mir gar nicht eingefallen das Theater in Graz mit ihnen zu vergleichen. Steiermark ist ein Land, welches andere Ziele verfolgt, und das kleine Theater in Graz ist in höherer Absicht gegründet worden. Nicht wazirende Truppen, und ambulante Directoren hatten hier ihren Standort, dieses kleine Haus auf dem Franzensplatz hat schönere Tage gekannt, als es jetzt hat. Nicht mit Linz oder Zunsbrud wollte ich also das Theater in Graz vergleichen, denn ich finde einen solchen Vergleich überhaupt nicht statthaft, weil das landschaftliche Theater zu jeder Zeit ein Kunstinstitut sein sollte.

Was den Antrag des Abgeordneten Freiherr v. Duol betrifft, so würde ich mich demselben anschließen, weil es sich nach demselben nur darum handelt, die Sache überhaupt in Fluß zu bringen; und obwohl ich bedauere

bei Behandlung eines so netten Titels, wie dieser einen so bedeutenden Zeitaufenthalt verursacht zu haben, so gereicht es mir doch zu einiger Befriedigung, diese leidige Sache wieder einmal berührt zu haben; man legt eben wieder die Sonde in eine Wunde die einmal existirt.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Von dem ersten Herrn Redner sind die Worte, „daß der Landes-Ausschuß nach reiflicher Erwägung das Theater auf weitere 3 Jahre dem bisherigen Director gegeben habe“, besonders betont worden, und es scheint, als ob dieselben zu beanstanden wären, daher ich mir darzulegen erlaube, daß bei der Verleihung des Theaters an den bisherigen Unternehmer wirklich eine reifliche Erwägung aller Umstände stattgefunden hat. Um dieses thun zu können, muß ich auf die Verhältnisse zurückblicken, wie sie zu der Zeit bestanden, als es sich um die Verleihung des Theaters handelt.

Wie schon früher von dem Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist, hat der Landes-Ausschuß dem Auftrage des hohen Landtages gemäß, der Commune die Uebernahme des landschaftlichen Theaters in ihr Eigenthum schon im October 1868 angetragen, aber bis zum März d. J. keine Antwort erhalten. Erst nachdem das frühere Schreiben des Landes-Ausschusses betrieben worden, erfolgte eine Antwort dahin lautend, ob mit dem Theater auch eine Verpflichtung zu übernehmen sei und welchen Beitrag das Land zu dem beabsichtigten oder in Aussicht stehenden Umbau des Theaters leisten werde? Ich glaube diese Anfrage ist bezeichnend genug; die Gemeinde hat das l. Theater als eine ganz werthlose Sache behandelt, zu der man noch eine Aufgabe zahlen muß, wenn sie dieselben übernehmen soll. Der Landes-Ausschuß hat hierauf die Antwort ertheilt, daß das Theater nach den Intentionen des Landtages nur als Theater übernommen werden soll, und eine Subvention oder ein Beitrag zum Umbau desselben nicht in Aussicht gestellt werden könne. Nach dieser Antwort hat die Gemeinde die Uebernahme geradezu abgelehnt.

Die Folge davon war, daß der Landes-Ausschuß die Verpachtung des Theaters ausschrieb. Seit dem Frühjahr hatte jedoch die Gemeinde die Concession für das Thalia-Theater verlängert erhalten, und dasselbe, jedoch mit einem früheren Termine als jener bei dem l. Theater war, ausgeschrieben, und in Folge dessen auch früher vergeben, als der Landes-Ausschuß, dem sie auf diese Weise zugekommen ist. Sie hat es auch, wie ich aus sicherer Quelle weiß, abgelehnt, in dieser Beziehung einverständlich mit dem Landes-Ausschusse zu handeln, denn sie wollte ihm zuvorkommen, und das kann ihr vom finanziellen Standpunkte aus ganz und gar nicht übel genommen werden. Es wurde die Uebernahme der Gemeinde bereits am 28. Juni verliehen, während der Termin für das l. Theater am 30. Juni

erst abgelaufen war. Ich bitte sich nun in die Lage des Landes-Ausschusses zu versetzen. Hätte er nun, wie es von der Gemeinde wahrscheinlich beabsichtigt war, demjenigen, dem die Gemeinde ihr Theater verliehen hat, auch das l. Theater verleihen sollen? Die Folge davon wäre keine andere gewesen, als daß das l. Theater, ein Kunstinstitut, gewissermaßen als Beigabe einem Institute zugefallen wäre, welches eigentlich keinen anderen Zweck hat, als einen reichlichen Ertrag zu liefern. Die Selbstständigkeit des l. Theaters wäre dadurch zu Grunde gegangen, mit dieser aber auch, wenn wir von dem Standpunkte als Kunst-Institut abgehen wollen, der finanzielle Werth desselben. Der Landes-Ausschuß glaubte daher verpflichtet zu sein, sowohl zur Wahrung des landschaftl. Theaters als eines Kunstinstitutes, als auch zur Wahrung des finanziellen Standpunktes, dasselbe einer anderen Persönlichkeit zu übergeben.

Es ist dadurch zwar eine Concurrenz eingetreten, allein dieselbe konnte vom Standpunkte des Landes-Ausschusses nicht beanstandet werden, einerseits weil er sie nicht hervorgerufen hat, andererseits, weil die Erfahrung der früheren Jahre gezeigt hat, daß gerade zur Zeit als in Graz die Concurrenz zweier Theater bestand, das landschaftliche Theater sehr gut administriert war. Ich weise auf das Personale hin, welches damals am landschaftlichen Theater war, und Sie werden darunter Personen finden, welche jetzt an Hoftheatern angestellt sind. Der Landes-Ausschuß hat also nicht das finanzielle Interesse des Theaters, sondern auch die Stellung desselben als Kunstinstitut gewahrt, weil er voraussetzen mußte und konnte, daß bei dem Vorhandensein einer Concurrenz der gegenwärtige Theaterdirector wieder jenen Stand im Theater einführen werde, der auch früher zur Zeit der Concurrenz bestanden hat. Er konnte dies aber gerade auch von dem gegenwärtigen Director voraussetzen, weil dieser eine so gefährliche Concurrenz bereits bestanden hat und man von ihm annehmen konnte, daß er auch die nöthigen Kräfte besitze um diese Concurrenz zu tragen. Sie sehen also, daß der Landes-Ausschuß nicht unüberlegt gehandelt hat, und nicht nur das finanzielle sondern auch das künstlerische Interesse des Institutes wohl bedacht hat.

Daß das finanzielle Interesse gewahrt worden ist, beweist nicht nur der Inhalt des Vertrages, sondern auch noch der Umstand, daß nach Abschluß des Vertrages mit dem gegenwärtigen Director die Gemeinde die Verhandlungen wieder aufgenommen, jedoch keine Subvention mehr verlangte, denn, hätte sie das gewollt, so würde sie das Ansuchen nicht erneuert haben, weil sie voraussetzen mußte, daß man eine Subvention wieder ablehnen werde. Dieses mußte ich zur Rechtfertigung des Landes-Ausschusses vorbringen, von dem man voraussetzen schien, daß er nicht nach reiflicher Ueberlegung, vielleicht



sogar mit Voreingenommenheit für eine gewisse Persönlichkeit gehandelt habe.

Der Landes-Ausschuß hat die Vorwürfe, welche man dem gegenwärtigen Director macht, sehr wohl gekannt, allein er war nicht in der Lage zu ermessen, ob diejenigen, welche sich noch als Bewerber gemeldet hatten, hievon frei seien, und hat auch von diesen gerade in Betreff des schwierigsten Punktes, nämlich der Oper keine befriedigende Auskunft erlangt, dieselbe wurde nur bezüglich des Schauspiels und Dramas gegeben, für welche auch bei dem gegenwärtigen Director ganz anständig gesorgt ist. Um aber dem Landtage für den Fall als man Ursache hätte unzufrieden zu sein, freie Hand zu lassen, hat man die Pachtdauer nur auf 3 Jahre festgesetzt und dies ist für den Director ein Motiv mehr, sich zu bemühen, den Anforderungen des Publikums zu entsprechen. Dem Landes-Ausschuß war es wohl bekannt, daß sich im Publikum viele Stimmen gegen den gegenwärtigen Director erhoben haben, und es ist für ihn nur um so verdienstvoller, wenn er das Interesse des Landes selbst auf die Gefahr hin wahrte, daß er sich von vielen Seiten Klagen zuziehen werde.

Was nun den beantragten Verkauf betrifft, so möchte ich doch den Standpunkt festhalten, daß ein solcher unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht angezeigt ist, ja daß der gegenwärtige Moment geradezu der ungeeignetste sei um Verkaufsverhandlungen einzuleiten. Wenn sich das Verhältniß zwischen den beiden Theatern geklärt haben wird, dann dürfte hiezu der Zeitpunkt gekommen sein. Der Verkauf selbst scheint mir aber auch der Aufgabe der Landesvertretung entgegen zu sein. Die Kaiserin Maria Theresia hat in richtiger Erkenntniß der Wichtigkeit eines Theaters den Platz, auf welchem dasselbe steht, den damaligen Ständen zur Erbauung eines Theaters überlassen; durch ein Jahrhundert haben die Stände Steiermarks ihre Aufgabe in dieser Beziehung erfüllt, und gerade der neuen liberalen Landesvertretung soll es vorbehalten sein, dieses Institut wieder aufzugeben?

Ich glaube es ist ein großer Unterschied, ob sich dieses Institut in den Händen eines Privaten oder ob es sich in den Händen der Landschaft befindet. Diese hat in den Bestimmungen des Vertrages das Mittel, das Institut immer als solches aufrecht zu erhalten und kann, wie auch im gegenwärtigen Vertrage der Fall ist, verlangen, daß alle Zweige der dramatischen Kunst vertreten seien. Das wird aber nicht der Fall sein, wenn das Unternehmen auf einen Fremden übergeht, der nur den Zweig der Kunst cultiviren wird, welcher ihm am meisten einträgt. Für das Land ist es daher gewiß nicht gleichgiltig, in wessen Hand sich das Theater befindet.

Ich mache aber noch darauf aufmerksam, daß sich hier in der Hauptstadt so viele Bildungsanstalten und

nahezu 1000 Studirende aus allen Theilen des Landes befinden. Es wird mir gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß das Theater mit zu den wichtigsten Bildungsmitteln gehört, und ich glaube, daß die Landesvertretung von Steiermark, welche so vieles für Bildungszwecke thut, nicht anstehen sollte, ein solches Institut wegen eines verhältnißmäßig so geringen Betrages noch weiter zu erhalten.

Abg. Dr. Schmidt: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag auf Schluß der Debatte ist angenommen. Vorher haben sich noch die Herren Abgeordneten Dr. Peters und Dr. Gustav v. Schreiner zum Worte gemeldet; ich werde daher das hohe Haus befragen, ob es diesen Herren gestattet, auch nach Schluß der Debatte das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner: Der Herr Abgeordnete Dr. Peters hat bereits zweimal gesprochen, und ich glaube, daß ihm nur durch einen Beschluß des hohen Hauses die Begünstigung zu Theil werden kann, auch ein drittes Mal zu sprechen.

Abg. Dr. Peters: Ich habe mir bloß das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten.

Landeshauptmann: Diese ist jederzeit gestattet. Ich ertheile dem Herrn Dr. Peters zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abg. Dr. Peters: Ich wollte nur erklären, daß ich dem Landes-Ausschuß niemals persönliche Sympathien in dieser Sache imputirt habe oder imputirt haben wollte, und daß ich mit Ausnahme von Bukarest keinen Theaterdirector von Europa kenne.

Landeshauptmann: Es handelt sich nun um die Unterstützungsfrage bezüglich des vom Abg. Dr. Peters gestellten Antrages.

Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner: Ich habe mich früher noch, als der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt wurde, zum Worte gemeldet.

Landeshauptmann: Ich glaubte bloß zu der Bemerkung, welche Herr Abgeordneter bereits gemacht haben. Jedenfalls muß ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Peters zur Unterstützung bringen.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Ich glaube dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Peters würde vollkommen entsprochen, wenn über das Wort „befriedigend“ abgesehen abgestimmt werden würde.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Dr. Peters hat einen bestimmten Antrag gestellt und ich muß denselben jedenfalls zur Unterstützung bringen.

Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner: Ich habe bereits früher um das Wort gebeten, und da ich auch

bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Peters einige Bemerkungen zu machen beabsichtige, so bitte ich mir dasselbe jetzt zu ertheilen.

**Landeshauptmann:** Ich werde das hohe Haus befragen, ob dem Herrn Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner auch nach Schluß der Debatte das Wort ertheilt werden soll. (Rufe: Ja!) Ich bitte also das Wort zu ergreifen.

**Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner:** Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen, welche sich strenge an die Geschäftsordnung halten. Ich habe mich zum Worte gemeldet ehe noch der Schluß der Debatte beantragt war und glaube das Recht, jetzt sprechen zu dürfen, verdanke ich nicht dem Beschlusse des hohen Hauses, denn ich bin berechtigt, darauf zu dringen, daß auch mir gleich meinem Vorredner das Wort ertheilt und nicht entzogen werde.

Ich bedauere sehr, heute das Wort ergreifen zu müssen; Sie werden mir das Zeugniß geben, daß ich niemals spreche, wenn es nicht nöthig ist, heute glaube ich aber dies thun zu müssen, weil ich der Ansicht bin, daß das Wort „befriedigend“ von meinem Vorredner ganz falsch aufgefaßt worden ist; von der Art und Weise, wie das Theater wirklich geführt wird, und von den dabei vielleicht vorkommenden Mißständen ist bei Erledigung des Rechenschaftsberichtes auch nicht mit einem Worte die Rede gewesen, denn es handelt sich hier nur um den Abschluß des Vertrages mit dem dormaligen Theater-Director, wobei durchaus das Augenmerk darauf zu richten ist, ob dieser Vertrag von dem Landes-Ausschusse in der Weise abgeschlossen worden ist, daß er bloß einfach zur Kenntniß, oder aber zur befriedigenden Kenntniß genommen werden kann. Nun wird aber nicht geleugnet werden können, daß bei diesem Vertragsabschlusse der Vortheil des Landes auf des Beste gewahrt worden ist, denn es sind dem Lande, bis auf die geringfügige Summe von 33 fl. ö. W., alle Lasten abgenommen worden, außerdem aber der Vertrag selbst, gleichsam um zu sehen, wie sich das Verhältniß zu dem anderen Theaterdirector gestalten wird, nicht wie früher auf 6, sondern nur auf 3 Jahre abgeschlossen worden, so daß ich meine volle Ueberzeugung dahin ausspreche, daß wir über diesen Vertragsabschluß dem Landes-Ausschusse unsere Befriedigung mit voller Beruhigung ausdrücken können.

Da ich mir nun einmal das Wort erbeten habe, so bin ich so frei auf einiges, was bereits früher erwähnt worden ist, näher einzugehen.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche das Theater bloß von Hörensagen oder von dem, was sie in den Zeitungen darüber lesen, kennen; ich gehöre zu denjenigen, welche sich jeden zweiten Tag in demselben befinden, und kann mich daher zu denen rechnen, welche bezüglich der Art und Weise wie das Theater geführt wird aus eigener

Anschauung Kenntniß haben. Es ist gesagt worden das Theater soll ein Kunst-Institut sein und das ist allerdings richtig, jedes Theater soll ein Kunst-Institut sein, — unter dem jetzigen Theater-Unternehmer werde es aber so geführt, daß es kein Kunst-Institut mehr genannt werden könne. Dabei kommt mir vor, man müsse vor allem anderen darauf sehen, worauf sich dieser Vorwurf bezieht, ob auf die Wahl der Stücke, oder auf die Art und Weise der Aufführung derselben. Wenn nun behauptet wird, die Wahl der Stücke sei eine solche, daß dem hiesigen Theater unter der gegenwärtigen Leitung das Prädicat eines Kunst-Institutes abgesprochen werden müsse, so ist das nicht richtig, denn, wenn man Tag für Tag die zur Aufführung kommenden Stücke durchgeht, so wird man finden, daß nicht nur die Stücke deutscher, sondern auch jene fremder Classiker zur Aufführung kommen, und daß sowohl Schiller und Göthe, als Shakespeare und Calderon de la Barca und andere Autoren vertreten sind. An der Wahl der Stücke kann es also nicht liegen und es bleibt nur die Art und Weise der Darstellung übrig. Ich bin nicht gewohnt Argumente, welche bereits von anderen vorgebracht worden sind, wiederzukäuen, sehe mich hier aber doch veranlaßt auf dasjenige aufmerksam zu machen, was unser verehrter Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Josef v. Kaiserfeld angeführt hat, nämlich daß Sänger und Sängerinnen, Schauspieler und Schauspielerinnen, welche unter der Leitung des gegenwärtigen Directors die Bühne betreten und längere Zeit daselbst gewirkt haben nun von anderen Theatern, die einen bedeutenden Ruf haben, wie z. B. nach Wien, Prag, Leipzig, Hannover u. s. w. berufen worden sind. Die Darstellung und insbesondere die Ausstattung läßt zuweilen, wie der Herr Vorredner betont hat, in einzelnen Fällen allerdings manches zu wünschen übrig, man muß sich hiebei aber ins Gedächtniß zurückerufen, daß der hiesige Theater-Director nicht nur keine Subvention genießt, sondern sogar einen Theil des Vogen-Erträgnisses abgeben muß, während beinahe alle anderen Theater-Directoren eine Subvention erhalten. Die Forderung, daß Stücke Schillers und Shakespeares, welche einen großen Aufwand von Personen erfordern, angemessen aufgeführt werden sollen, kann mit Recht nur dann gestellt werden, wenn der betreffende Unternehmer eine Subvention in barem Gelde erhält. Dies ist aber hier nicht der Fall, sondern es werden dem Unternehmer in dem neuen Vertrage — ich habe das mit Befremden gelesen — bedeutende Lasten aufgebürdet, ihm also nicht nur keine Subventionen gewährt, sondern noch manche Vortheile die er früher genossen, entzogen.

Ich gehöre zu denjenigen, die unverdiente Vorwürfe durchaus nicht vertragen können und aus diesem Grunde spreche ich auch für den hiesigen Theater-Unternehmer.

Die Anforderungen, welche das hierortige Publikum an das hiesige Theater stellt, sind nahezu denen in Wien gleich; der lebhafteste und häufigste Verkehr mit Wien erwähnt bei dieser Nähe der Hauptstadt einen Theil des Publikums, welches dann findet, daß dieses oder jenes Stück nicht mit dem Aufwande aufgeführt wird, welchen es verdient. Ob dies nun dem Unternehmer zur Last gelegt werden kann weiß ich nicht, kann aber bezeugen, daß ich von Fremden mehrmals gehört habe, daß manche Stücke hier eben so gut und mit demselben Aufwande, wie in Wien gegeben werden, so z. B. die „Afrikanerin“, „Schach dem König“ und andere Stücke. Sie werden wenigstens so gegeben, daß sie den Darstellungen eines Wiener Vorstadt-Theaters an die Seite gestellt werden können. Es wurde ferner auch von mißlungenen Vorstellungen gesprochen. Ja, meine Herren, das ist allerdings zuweilen der Fall, wo gibt es aber keine mißlungenen Vorstellungen? Ich glaube, selbst an Hoftheatern kommen Vorstellungen vor, welche, wenn auch nicht als mißlungen, so doch nicht als befriedigend und lobenswerth bezeichnet werden können. Es kommen aber auch in Graz, wie z. B. gestern, wo das Publikum nicht genug Beifall spenden konnte, Aufführungen vor, welche bezüglich der Darstellung nichts zu wünschen übrig lassen.

Ich könnte, wenn ich nicht Ihre Geduld, da nun einmal der Schluß der Debatte angenommen worden ist, zu sehr auf die Folter spannen würde, noch vieles anders anführen, was nicht nur zu Gunsten des gegenwärtigen Theaterdirectors spricht, sondern als ein Hinderniß jedem andern Unternehmers angeführt werden muß, der mit denselben Kalamitäten zu kämpfen haben wird, ich unterlasse dieses aber und beschränke mich auf das, was ich bisher vorgebracht habe.

(Der Antrag des Abgeordneten Dr. Peters, sowie der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Boul werden nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. Dr. v. Stremayr: Es gibt Fragen, welche in unserem Landtage Jahr für Jahr mit einer beharrlichen Gründlichkeit und einer gewissen Lebhaftigkeit erörtert werden (Heiterkeit); dieselben haben nicht das gemein, daß hier im Hause verhandelt und bisweilen außer dem Hause Komödie gespielt wird, aber wohl das, daß sie logisch unlösbar erscheinen. Dies scheint mir auch bei der Theaterfrage der Fall. Es wird Jahr für Jahr vom Theater immer mehr Kunst verlangt, und immer weniger Geld gegeben (Heiterkeit). Das ist aber etwas, was mit dem Grundtone unserer Zeitbestrebungen von Leistung und Gegenleistung nicht in Einklang steht. Der Landes-Ausschuß hat sich auf denjenigen Standpunkt gestellt, welcher ihm durch eine Reihe von Beschlüssen des hohen Hauses vorgezeichnet war, das ist: Wir geben so wenig Geld, als nur immer möglich ist, verlangen

aber dem ungeachtet so viel, als nur gefordert werden kann. Die Frage der Kunst ist bei dieser Gelegenheit direct allerdings nicht entschieden, allein der Landes-Ausschuß geht nach meiner Ansicht von der ganz richtigen Anschauung aus, daß es das Urtheil des Publikums ist, welches in dieser Beziehung maßgebend sein soll. Ich möchte es dahin gestellt sein lassen, ob die lebhafteste Betheiligung des Publikums an der Theater-Frage wirklich nur dem lebhaftesten Interesse an der Förderung dieses Bildungsmittels entspricht; denn da alle anderen Bildungsanstalten des Landes diese lebhafteste Theilnahme von Außen nicht finden, so dürfte das Publikum im Theater doch etwas anderes suchen, als die bloße Förderung dieses Bildungszweckes. Immerhin ist es Sache des Publikums, welches das Theater besucht und durch seinen Besuch unterstützt, sich darüber ein Urtheil zu bilden, und auch hier die Mittel der Oeffentlichkeit walten zu lassen, welche auch auf anderen Gebieten zu erfreulichen Zielen führten.

Mit Rücksicht darauf scheint mir der Antrag des Finanz-Ausschusses, daß die Verfügungen des Landes-Ausschusses in dieser Richtung zur befriedigenden Kenntniß genommen werden, vollkommen begründet zu sein und ich kann zur Beruhigung des Vertreters der Stadt Graz nur noch anführen, daß in der erst vor wenigen Tagen dem Finanz-Ausschuße zugewiesenen Petition des hiesigen Theaterunternehmers, kein Anlehen, am allerwenigsten aber ein unverzinsliches Anlehen von 60.000 fl. auf eine unbestimmte Reihe von Jahren verlangt wird. Diese Petition wird übrigens ohnehin noch Gegenstand weiterer Beschlußfassung des hohen Hauses sein. Ich empfehle die Annahme des von dem Finanz-Ausschuße gestellten Antrages.

(Der Antrag n sub II der Beil. Nr. 70 wird angenommen.)

Conform hiemit wird nun beantragt, die betreffenden Posten des Präliminäres anzunehmen. Die Rubr. I—III sind unverändert geblieben; Rubr. IV. entfällt nach dem neuen Vertrage; in Rubr. V findet der Finanz-Ausschuß die für die Erhaltung der Gebäude eingestellte Summe von 300 fl. auf 900 fl. zu erhöhen, und Rubr. VIII wird nur mehr der Betrag von 200 fl. eingestellt.

In der Bedeckung wird ebenfalls mit Rücksicht auf den neuen Vertrag ein Betrag von 500 fl. eingestellt, weil der Theaterdirector von jetzt an die Asscuranz selbst zu bezahlen hat, daher die bereits bezahlte von ihm vergütet werden muß.

Der Finanz-Ausschuß beantragt daher: (liest die Anträge in Titel 14 Beil. Nr. 70; — dieselben werden angenommen. Rufer: Schluß!)

Landeshauptmann: Es wird der Schluß der Sitzung beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht). Es ist die Majorität.

Der Obmann des Gemeinde-Ausschusses ladet die Mitglieder dieses Ausschusses für morgen 12 Uhr Vormittags zu einer Sitzung ein. Gegenstand der Berathung ist die Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Gemeindevorsteher, welche die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises vernachlässigen. Hierzu ist auch ein Vertreter der Regierung geladen.

Abg. **Scholz**: Der Schulausschuß hält morgen um 11 Uhr Sitzung, und da die Mehrzahl seiner Mitglieder auch dem Gemeinde-Ausschusse angehören, so dürfte eine dieser Sitzungen entfallen.

Abg. **Dr. Rehbauer**: Der Schulausschuß kann morgen keine Sitzung halten, weil drei seiner Mitglieder im Landeschulrathе beschäftigt sind; es wird dies in der heutigen Ausschusssitzung ohnedies bekannt gegeben werden.

**Landeshauptmann**: Die nächste Sitzung findet Freitag den 8. October, 10 Uhr Vormittags statt.

#### Tagesordnung:

Beil. Nr. 70. Antrag des Finanz-Ausschusses, betreffend die Remuneration für einen Beneficianten im allgemeinen Krankenhause, und Bericht über den Rechenschafts-Bericht, betreffend die Verzehrungssteuer;

Beil. Nr. 72. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der von Pragerhof nach Windisch-Feistritz führenden Straße zur Bezirksstraße I. Classe.

Beil. Nr. 74. Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung des Drannflusses;

Beil. Nr. 71. Gesetz, womit mehreren Gemeinden die Einhebung von Umlagen auf die directen Steuern zur Deckung der Gemeindeerfordernisse pro 1870 bewilligt wird.

Beil. Nr. 80. Bericht des Straßen-Ausschusses über die Straßenpolizei-Ordnung, resp. über die an denselben zurückgewiesenen Paragrafe derselben.

Beil. Nr. 77. Antrag des Finanz-Ausschusses auf Ankauf der Realität sub 2 ad Com. am Leech in der Paulusthorgasse;

Beil. Nr. 84. Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Gesetze, womit der Marktgemeinde Felzbach die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hundebewilliget wird; endlich

Wahl eines Landesauschuß-Beisitzers.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)